

13. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	13/3543	Verkehr	UVM	12.	13/3469	Steuersachen	FM
2.	13/3493	Ausländerrecht	IM	13.	13/3730	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
3.	13/3652	Ausländerrecht	IM	14.	13/3625	Staatsanwaltschaften	JUM
4.	13/3693	Staatsanwaltschaften	JUM	15.	13/3455	Ausländerrecht	IM
5.	13/3722	Staatsanwaltschaften	JUM	16.	13/3656	Lehrer	KM
6.	13/3612	Hochschul- angelegenheiten	MWK	17.	13/2243	Jugendschutz	SM
7.	13/3614	Gesundheitswesen	SM	18.	13/3179	Schülerbeförderung	FM
8.	13/3634	Richter	JUM	19.	13/3191	Strafvollzug	JUM
9.	13/3779	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI	20.	13/3574	Ausländerrecht	IM
10.	13/3245	Öffentlicher Dienst	IM	21.	13/3483	Strafvollzug	JUM
11.	13/3264	Versorgung nach dem BVG	SM	22.	13/3773	Strafvollzug	JUM

1. Petition 13/3543 betr. Verkehrserschließung des Industriegebietes „M.“

Die Petenten wenden sich, soweit erkennbar, gegen angeblich rechtswidrige Änderungen des Bebauungsplans „B.“, der von der Stadt am 1. September 1969 aufgestellt wurde.

Die dem öffentlichen Verkehr gewidmete I.-Straße, in der die Petenten wohnen, und das Grundstück der Petenten sind Teil des Bebauungsplans „B.“, der ein reines Wohngebiet ausweist.

Seit über 10 Jahren versuchen die Petenten durch Anträge auf Sperrung von Straßen, Einbahnstraßenregelungen, Beseitigung von Fahrradwegen etc. in der näheren Umgebung ihrer Wohnung den Verkehr und damit von ihr behauptete unzumutbare Lärmbelastungen zu reduzieren.

Die Stadt als zuständige Verkehrsbehörde und das Regierungspräsidium als zuständige Widerspruchsbehörde haben diese Anliegen jeweils zurückgewiesen. Die Petenten haben sich deshalb mehrfach mit Klagen an die Gerichte gewandt. Die Klagen wurden jedoch allesamt rechtskräftig abschlägig beschieden.

In diesem Zusammenhang haben die Petenten auch geltend gemacht, der Bebauungsplan „B.“ sei nachträglich unzulässig geändert worden. Sie machen insoweit die Verletzung entsprechender Verfahrensvorschriften durch die Stadt geltend. Sie hatten auch deswegen vor dem VG Klage erhoben und Feststellung begehrt, dass die Wohngebietssatzung „B.“ durch spätere Planänderungen und Umsetzungen verletzt worden sei, und weiter verlangt, die Br.-Straße, in die die I.-Straße mündet, in eine Sackgasse umzuwandeln. Mit Urteil vom 26. Februar 2002 hat das Verwaltungsgericht die Klage rechtskräftig zurückgewiesen.

Daneben liegt ein rechtskräftiger Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 19. Juli 1999 vor, wonach das von den Petenten beantragte Normenkontrollverfahren hinsichtlich des Bebauungsplanes „B.“ nach Zurücknahme des Antrags eingestellt wurde.

Im Rahmen ihrer Petition 12/5875 aus dem Jahre 1999 betreffend Verkehrserschließung des Industriegebiets „M.“ beehrten die Petenten die Sperrung der Gemeindeverbindungsstraße (Fortsetzung der Br.-Straße) zwischen M. und W. Der Petition wurde nicht abgeholfen (s. Landtagsdrucksache 12/4980, lfd. Nr. 8).

Mittlerweile gilt auf der o. g. Gemeindeverbindungsstraße ein Verbot für Krafträder und Kraftwagen (StVO Zeichen 260), lediglich landwirtschaftlicher Verkehr ist zugelassen. Ferner verläuft auf der Br.-Straße nach und von W. eine öffentliche Buslinie. Es herrscht auf der Straße also kein Durchgangsverkehr mehr.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2002 an die Stadt haben die Petenten erneut beantragt, die I.-Straße als reine Anliegerstraße auszuweisen. Die Stadt hat diesen Antrag abgelehnt und insoweit ihre Allgemeinverfügung vom 6. Dezember 1994 aufrechterhalten. Dagegen haben die Petenten am 16. Oktober 2002 wiederum Widerspruch beim Regierungspräsidium eingelegt.

Am 3. Dezember 2003 erging Widerspruchsbescheid. Dagegen haben die Petenten am 13. Dezember 2003 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

Zum Begehren in der vorliegenden Petition 13/3543 der Petenten liegt ein (abweisendes) rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 2002 vor.

Eine erneute Beschwerde, auch gegenüber der Petition 12/5875, ist nicht ersichtlich, zumal die Gemeindeverbindungsstraße zwischen M. und W. heute für den Kraftverkehr gesperrt ist.

Es ist davon auszugehen, dass auch die aktuelle Klage der Petenten vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg haben wird.

Die Petenten tragen auf Seite 3 der Petition u. a. vor, dass es einen „2. gefälschten Bebauungsplan“ gebe. Soweit nachvollziehbar, schließen die Petenten dies möglicherweise u. a. aus dem Umstand, dass im Bebauungsplan vom 1. September 1969, wie auch in der letzten Planänderung vom 16. März 1970, das – unstrittig – bebaute Flurstück Nr. 485/1 fehlt. Das Flurstück 485/1 wurde jedoch nicht auf der Grundlage eines Bebauungsplanes bebaut. Vielmehr wurde durch Entscheidung der Stadt vom 21. März 1974 die Erstellung eines Wohnhauses nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch als Außenbereichsvorhaben genehmigt. Das bebaute Grundstück Flurstück Nr. 485/1 wurde also nicht in den Bebauungsplan „B.“ einbezogen; es liegt nach Aussage der Stadt unverändert außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

Nach alledem ist nicht erkennbar, dass bei der Aufstellung und Fortführung des Bebauungsplanes „B.“ gegen geltendes Recht verstoßen wurde.

Sollten die Petenten jedoch weiterhin Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans haben, so besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan in einem Normenkontrollverfahren beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg überprüfen zu lassen. Einen entsprechenden Antrag hatten die Petenten ja bereits gestellt, ihn dann jedoch wieder zurückgenommen. Das Wirtschaftsministerium hat keine Planverwerfungskompetenz.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der gegenwärtigen Verkehrslage im Bereich der I.-Straße unzumutbare Lärmbelastungen für die Petenten ergeben.

Beschlussempfehlung:

Bei der dargelegten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Altpeter

2. Petition 13/3493 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 20-jährigen türkischen Staatsangehörigen, der 1995 im Alter von 11 Jahren illegal in das Bundesgebiet eingereist ist und sich seither ohne Unterbrechung hier aufhält.

Der Petent lebte nach seiner Einreise zunächst mehrere Monate in einem anderen Ort, bevor er sich im November 1996 beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes seines bereits seit 1991 im Bundesgebiet lebenden Vaters anmeldete.

Bei seinem Vater wurden im Zuge des von ihm betriebenen Asylverfahrens Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 AuslG festgestellt. Aufgrund dieser Feststellung wird der Vater des Petenten geduldet. Der Aufenthalt des Petenten wurde dementsprechend zunächst bis zu seiner Volljährigkeit ebenfalls geduldet. Ein eigenständiges Asylverfahren wurde vom Petenten nicht betrieben.

Im Oktober 2002 hat die Ausländerbehörde den im Januar 2002 gestellten Antrag des Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Petent unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Hiergegen wurde Widerspruch eingelegt.

Nachdem die gegenüber dem Petenten mit Verfügung vom Oktober 2002 ergangene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung von der Ausländerbehörde wegen vermeintlicher Unzuständigkeit im August 2003 zurückgenommen wurde, hat das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Beschluss vom September 2003 den Antrag des Petenten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen dem nicht (mehr) vorhandenen schutzwürdigen Interesse an einer gerichtlichen Sachentscheidung abgelehnt.

Im November 2003 hat die Ausländerbehörde den Petenten erneut unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert, nachdem eine entsprechende Verfügung der Bezirksstelle für Asyl vom September 2003 wegen Unzuständigkeit wieder aufgehoben worden war. Gegen die (erneute) Verfügung der Ausländerbehörde wurde ebenfalls Widerspruch erhoben. Daneben hat der anwaltliche Vertreter des Petenten im Dezember 2003 beim Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz beantragt, der vom Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Beschluss vom Januar 2004 abgelehnt wurde. Über den eingelegten Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Der Petent ist gemäß § 42 AuslG vollziehbar ausreisepflichtig. Er ist weder in Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, noch vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit. Solange der Petent minderjährig war, hatte sich sein Aufenthaltsstatus von dem seines Vaters ableiten, der nach wie vor eine Duldung besitzt.

Der Petent erfüllt keinen der im Ausländergesetz oder der Arbeitsaufenthaltsverordnung normierten Erteilungstatbestände für eine Aufenthaltsgenehmigung.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung ist – unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage für ihre Erteilung herangezogen werden sollte – schon deshalb nicht möglich, weil der Petent ohne das für einen längerfristigen Aufenthalt erforderliche Visum ins Bundesgebiet eingereist ist. Die Einreise ohne erforderliches Visum stellt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG einen zwingenden Versagungsgrund dar. Eine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wäre nur möglich, wenn der Petent offensichtlich die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung erfüllen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG erhalten. Er hält sich im Inland auf, was die Anwendung des Abs. 1 ausschließt, jedoch nicht rechtmäßig, wie von Abs. 2 gefordert. Hindernisse, die der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung entgegenstehen und die der Petent nicht zu vertreten hat, sind nicht ersichtlich, sodass auch die Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 nicht erfüllt sind.

Die weitere Duldung der Petenten ist ebenfalls nicht möglich, da Duldungsgründe nach § 55 AuslG in der Person des Petenten nicht vorliegen.

Der 1991 ins Bundesgebiet eingereiste Vater des Petenten, dessen Asylantrag im November 1994 abgelehnt wurde, genießt Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 1 AuslG und wird seither geduldet. Der bisherige Aufenthalt des Petenten wurde bis zu seiner Volljährigkeit entsprechend dem Aufenthaltsstatus seines Vaters ebenfalls geduldet, der bis dahin das alleinige Sorgerecht über seinen Sohn inne hatte. Mit Erreichen der Volljährigkeit des Petenten ist dieser Duldungsgrund entfallen. Der Petent ist als junger Erwachsener nicht mehr auf die Beistandsgemeinschaft seines Vaters angewiesen. Es kann ihm zugemutet werden, wieder in die Türkei zurückzukehren. Der Petent durfte zu keinem Zeitpunkt damit rechnen, dass sein Aufenthalt in Deutschland von Dauer sein würde. Aufgrund des noch jugendlichen Alters des Petenten ist davon auszugehen, dass er sich auch in der Türkei ohne unüberwindbare Schwierigkeiten ein neues Umfeld aufbauen kann, zumal er immerhin die Hälfte seines Lebens in der Türkei verbracht hat und ihm die dortige Kultur daher nicht fremd ist. Zudem dürften Verwandte, insbesondere seine Mutter noch in seinem Heimatland leben. Allein das Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren und sich ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine neue Existenz aufzubauen, kann bei Ausländern, bei denen kein rechtliches oder tatsächliches Abschiebungshindernis festgestellt wurde, nicht zu einem Bleiberecht führen. Der Petent befindet sich insoweit nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Ausländer auch, die nach Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Auch der durch Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährte Schutz des Familienlebens führt nicht dazu, dass der weitere Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet zu gestatten wäre. Die beiden in der Petitionsschrift angesprochenen, vom Europäischen

Gerichtshof für Menschenrechte im Jahre 1991 bzw. 1997 entschiedenen Fälle unterscheiden sich deutlich von dem des Petenten. Anders als der Petent, der erst im Alter von 11 Jahren in die Bundesrepublik kam, waren die Kläger in den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschiedenen Fällen im Aufenthaltsstaat geboren bzw. bereits im Kleinkindalter in diesen eingereist. Die Lebensverhältnisse des Petenten, der den überwiegenden Teil seiner Kindheit, nämlich über die Vollendung des 11. Lebensjahres hinaus, in der Türkei verbracht und somit gerade während der entscheidenden und prägenden Jahre des Heranwachsens nicht im Bundesgebiet gelebt hat, lassen sich demnach mit den für die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte relevanten Umständen nicht vergleichen. Ferner hatten in den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschiedenen Fällen beide Elternteile sowie sämtliche Geschwister ihren dauernden Aufenthalt seit langem in dem beklagten Staat, während sich vorliegend – soweit ersichtlich – allein der Vater des Petenten und auch dieser bislang lediglich im Rahmen einer Duldung im Bundesgebiet aufhält. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Petent und sein Vater zwar unter derselben Wohnadresse gemeldet sind. Wie der Petent selbst angibt, handelt es sich dabei jedoch um eine Unterkunft mit Wohnheimcharakter. Für eine besonders enge Beziehung zwischen dem Petenten und seinem Vater bestehen keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil:

Seit Ablehnung des Antrags des Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis hat dessen Vater nicht mehr bei der Ausländerbehörde vorgesprochen. Der Vater des Petenten kümmert sich weder um seine eigenen Belange noch um die seines Sohnes. Dies lässt der Petent auch in der Petitionsschrift anklingen. Bei einer intakten Beziehung zwischen den einzelnen Familienmitgliedern und einem Familienleben im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK müsste sich der Vater dagegen ebenfalls darum bemühen, dass sein Sohn bei ihm im Bundesgebiet bleiben kann. Aus dem bisherigen Verhalten des Vaters des Petenten, der seinem knapp volljährigen Sohn keine Unterstützung bei der Vertretung seiner Belange zuteil werden lässt, ist jedoch vielmehr zu schließen, dass ihm das Schicksal seines Sohnes weitgehend gleichgültig ist. Dies wird auch daran deutlich, dass der Vater des Petenten erst auf Nachfrage des Verwaltungsgerichts einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gestellt hat.

Die vom Petenten in seiner Petitionsschrift angesprochene Duldungsregelung für volljährig gewordene Kinder von Eltern mit Abschiebeschutz geht auf einen Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 8. November 2001 zurück. Danach kann die besondere Situation der Betroffenen es rechtfertigen, bis auf weiteres aus humanitären Gründen den weiteren Aufenthalt zu dulden. Voraussetzung hierfür ist, dass deren Eltern/Elternteil Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält. Auch wenn der Vater des Petenten den erforderlichen Flüchtlingsstatus nach § 51 Abs. 1 AuslG (sog. „kleines Asyl“) besitzen würde, könnte der Petent

nicht in den Genuss dieser Regelung kommen, weil sein Vater eine Aufenthaltsbefugnis bisher nicht besessen hat. Er hat vielmehr erst im Januar 2003 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gestellt, über den noch nicht entschieden worden ist.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Klarheit über ein Inkrafttreten eines Zuwanderungsgesetzes mit einer Härtefallregelung besteht, zurückgestellt, weil nicht auszuschließen ist, dass der Petent möglicherweise unter eine solche Regelung fällt.

Vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach der Ausreise ist die deutsche Auslandsvertretung im Heimatland des Petenten – eine Bundesbehörde – für die Erteilung eines Visums für einen Daueraufenthalt ausschließlich zuständig. Die inländische Ausländerbehörde wird nur verwaltungsintern beteiligt. Die Auslandsvertretung kann den Antrag auch ohne Beteiligung der inländischen Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit ablehnen. Ohne die Zustimmung der inländischen Ausländerbehörde darf die Auslandsvertretung ein Visum für einen Daueraufenthalt jedoch nicht erteilen.

Für den Fall, dass der Petent bei der deutschen Auslandsvertretung eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt und diese die Ausländerbehörde des Landes am Verfahren beteiligt, wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Ausländern darf nach § 10 AuslG eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV) dies ausdrücklich vorsieht. Der Petent könnte für die von ihm angestrebte Ausbildung in einem Handwerksberuf eine Aufenthaltsbewilligung nach § 10 AuslG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 AAV nur dann erhalten, wenn an der Ausbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere entwicklungspolitisches Interesse besteht oder soweit eine internationale Ausbildung allgemein üblich ist. Das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses setzt insbesondere voraus, dass eine entsprechende Ausbildung im Herkunftsland nicht möglich ist. Die Ausbildung in einem Handwerksberuf kann jedoch auch in der Türkei erfolgen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition kann nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.
2. Die Landesregierung sagt zu, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen zurückgestellt werden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Klarheit über ein Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes mit einer Härtefallregelung besteht.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 13/3652 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein im Januar 1964 bzw. im November 1967 geborenes Ehepaar und ihre sechs im März 1986, im Februar 1987, im Januar 1990, im Oktober 1991, im Juni 1993 und im November 1994 geborenen Kinder. Die Petenten sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo und gehören dem Volk der Roma an. Vier der Kinder sind in Deutschland geboren.

Zum vorliegenden Fall gibt es bereits eine abgeschlossene Petition (12/6802). Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Dezember 2002 beschlossen, der Petition nicht abzuweichen mit der Maßgabe, dass die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) im Asylfolgeverfahren abgewartet wird (Drucksache 13/1531, lfd. Nr. 13).

Im zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Petition 12/6802 noch anhängigen Asylfolgeverfahren lehnte das Bundesamt im Mai 2003 sowohl die Durchführung weiterer Asylverfahren als auch die Anträge auf Abänderung der Feststellungen zu § 53 AuslG ab und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die auch in der Petitionsschrift geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Petentin (insbesondere posttraumatische Belastungsstörung mit Suizidalität) waren Gegenstand dieses Verfahrens. Ergänzend hatte der Petent geltend gemacht, unter einer Gefäßkrankung sowie einer chronischen Bronchitis zu leiden, jedoch keine ärztlichen Atteste vorgelegt.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes erhoben die Petenten Klage und stellten einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Letzteren lehnte das Verwaltungsgericht im September 2003 ab. Die Petenten sind seither vollziehbar ausreisepflichtig. Die Klage im Hauptsacheverfahren ist noch anhängig, entfaltet jedoch keine vollzugshemmende Wirkung.

Die Petenten haben von 1991 bis Mai 1999 ihren Lebensunterhalt in vollem Umfang aus öffentlichen Mitteln bestritten. Zusätzlich erfolgte die Mietzahlung für die Obdachlosenunterkunft, welche bis zum heutigen Tage bewohnt wird, per Finanzierung durch öffentliche Gelder. Bis November 2001 erhielten die Petenten aufstockende Sozialhilfe. Seither wird der Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit sowie Kindergeld bestritten.

Der Petent ist seit Dezember 2000 in Vollzeit bei einer Reinigungsfirma beschäftigt, die Petentin seit August 2000 beim selben Arbeitgeber in Teilzeit. Zur Erlangung eines Einkommensnachweises in Höhe des 1,5-fachen Sozialhilferegelsatzes befinden sich die Eltern seit Januar 2004 zusätzlich in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Die älteste, inzwischen volljährige Tochter befindet sich seit September 2003 in einem Ausbildungsverhältnis zur Arzthelferin. Der Ausbildungsabschluss ist im August 2006 vorgesehen. Die weiteren Kinder besuchen noch die Schu-

le; die 1987 geborene Tochter wird voraussichtlich zum Ende dieses Schuljahres den Realschulabschluss erwerben.

Der Petent ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet wie folgt verurteilt worden:

- Dezember 1987, Diebstahl, 8 Tagessätze;
- April 1988, Diebstahl, 12 Tagessätze;
- Juni 1989, Diebstahl, 2 Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung;
- Februar 1992, fahrlässiges Fahren mit einem nicht versicherten Fahrzeug, 10 Tagessätze;
- März 1996, wiederholte Zuwiderhandlung gegen eine räumliche Aufenthaltsbeschränkung der Aufenthaltsgestattung, 10 Tagessätze;
- September 1996, Verstoß gegen das Asylverfahrensgesetz, 20 Tagessätze;
- März 1998, Verstoß gegen das Asylverfahrensgesetz, 50 Tagessätze;
- Mai 2003, fahrlässige Straßenverkehrgefährdung (Trunkenheit am Steuer), 45 Tagessätze.

Die Petentin befindet sich seit 1999 in nervenärztlicher Behandlung. Sie erhält Medikamente und bedarf laut ärztlichem Attest einer nicht näher substantiierten engmaschigen Begleitung.

Der Aufenthalt der Petenten wird derzeit geduldet. Einen Antrag auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nahm der Bevollmächtigte im November 2003 zurück.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Dies gilt auch, soweit die Petenten geltend machen, aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht in ihr Heimatland zurückkehren zu können.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage für ihre Erteilung herangezogen werden sollte, schon deshalb nicht in Betracht, weil die Petenten ohne das für einen Daueraufenthalt erforderliche Visum eingereist sind und damit den Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG erfüllen. Dieser gesetzliche Versagungsgrund ist kein bloßer Ordnungsgrundsatz, sondern schützt das bedeutsame öffentliche Interesse, über das Aufenthaltsbegehren eines Ausländers entscheiden zu können, solange sich dieser noch im Ausland aufhält. Den Petenten darf daher vor ihrer Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden; insoweit besteht kein Ermessen.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist ebenfalls nicht möglich.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 12. Januar 2000 scheidet aus, weil die Petenten als serbisch-montenegrinische (früher jugoslawische) Staatsangehörige vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen sind.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001 ist nicht möglich, weil keiner der Petenten zum insoweit maßgeblichen Stichtag seit mindestens zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stand.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG kommt nicht in Betracht. Als abgelehnte Asylbewerber könnten die Petenten nur eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG erhalten. Die Voraussetzungen hierfür liegen jedoch nicht vor, da weder der freiwilligen Ausreise noch der Abschiebung dauerhafte Hindernisse entgegenstehen.

Insbesondere stellen die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Petentin weder ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis (insoweit ist die Entscheidung des Bundesamtes maßgeblich) noch ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis dar.

In den ärztlichen Attesten wird zwar zunächst das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung diagnostiziert. Andererseits wird aber ausgeführt, die Depressionen seien nicht neurotisch bedingt, sondern hätten ihre Ursache in der Unsicherheit ihres Aufenthaltes in Deutschland. Das bedeute auch, dass die damit verbundene Suizidalität der Petentin deshalb bestehe. Die Ursache der Spannungen, unter denen die Petentin leide, seien in der existenziellen Unsicherheit der Familie zu suchen. Das jahrelange Warten auf den Entscheid über ihr Aufenthaltsrecht zermürbe die seelischen und physischen Kräfte insbesondere der Petentin.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass gerade kein traumatisierendes Ereignis vorliegt, das bei der Petentin die geltend gemachte posttraumatische Belastungsstörung hervorgerufen haben könnte. Das

Bundesamt hat in seiner Entscheidung vom Mai 2003 ergänzend bemerkt, trotz allem menschlichen Verständnis müsse auch erwähnt werden, dass der aufenthaltsrechtliche Status der Petenten spätestens seit Rechtskraft des zweiten in Deutschland betriebenen Asylverfahrens keineswegs ungewiss sei; die Petenten seien seit September 1996 verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen.

Soweit suizidale Handlungen der Petentin im Rahmen der Abschiebung selbst zu befürchten sind, wird die abschiebende Behörde dem durch geeignete Maßnahmen, etwa ärztliche Flugbegleitung, entgegenwirken.

Auch der Umstand, dass es sich bei den Petenten um nicht-albanische Volkszugehörige handelt, kann nicht zu einem längerfristigen Aufenthalt führen. Sie sind in gleicher Weise ausreisepflichtig wie geduldete albanische Volkszugehörige.

Die Innenministerkonferenz hat bereits mehrfach festgestellt, dass ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland für die Minderheiten aus dem Kosovo ausgeschlossen ist und an die Betroffenen ausdrücklich appelliert, freiwillig zurückzukehren.

Aufgrund des zwischen dem Bundesminister des Innern und UNMIK am 31. März 2003 vereinbarten Memorandums of Understanding sind nunmehr auch zwangsweise Aufenthaltsbeendigungen von Minderheitenangehörigen möglich. Duldungen werden nur noch kurzfristig bzw. so lange erteilt, bis im Einzelfall die Rückführung möglich ist. Lediglich ausreisepflichtige Serben und Roma aus dem Kosovo sind nach dem Memorandum vorläufig noch nicht zwangsweise rückführbar; ihre Duldungen werden bis auf weiteres für jeweils sechs Monate verlängert.

Demzufolge müssen die Petenten, die der Minderheit der Roma angehören, ungeachtet ihrer bestehenden Ausreisepflicht derzeit noch nicht mit ihrer Abschiebung rechnen. Ihre Duldungen werden für jeweils sechs Monate verlängert.

Beschlussempfehlung:

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Gall

4. Petition 13/3693 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der 71 Jahre alte Petent war bis 1998 Betreuer seiner psychisch kranken Schwester. Er wurde dann aus wichtigem Grund entlassen, da er nach eigenen Angaben altersbedingt nicht mehr in der Lage war, die Betreuung fortzuführen.

Mit Beschluss vom 11. November 2002 hat das Amtsgericht G. S. zum Betreuer bestellt, nachdem die bis-

herige Betreuerin auf eigenen Wunsch entlassen worden war; sie sah sich in ihrer Tätigkeit durch den Petenten nachhaltig behindert.

Dagegen hat der Petent Beschwerde mit dem Ziel eingelegt, wieder selbst zum Betreuer bestellt zu werden. Diese hat das Landgericht am 13. Mai 2003 zurückgewiesen.

Der Petent, der mit der Entscheidung des Amtsgerichts nicht einverstanden war, hat zunächst am 20. und am 27. November 2002 zwei Strafanzeigen gegen den zuständigen Richter wegen Beleidigung erstattet, denen die Staatsanwaltschaft mit Entschließungen vom 28. November 2002 bzw. vom 24. Januar 2003 keine Folge gegeben hat.

Am 11. Februar 2003 hat der Petent dann gegen den Betreuer G. S. Strafanzeige wegen Beleidigung und übler Nachrede erstattet, weil dieser sich in einem an das Landgericht gerichteten Schriftsatz vom 13. Dezember 2002 kritisch zu den Ausführungen des Petenten in einem von diesem verfassten Schriftsatz vom 9. Dezember 2002 geäußert hatte.

Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren am 5. März 2003 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der dagegen gerichteten Beschwerde des Petenten hat die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 3. April 2003 keine Folge gegeben. Eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 19. November 2003 hat das Justizministerium am 19. Januar 2004 zurückgewiesen.

Soweit sich der Petent gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts in der Betreuungsangelegenheit wendet, kann der Petitionsausschuss im Hinblick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit keine Stellungnahme abgeben.

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist in keiner Weise zu beanstanden. Die vom Petenten gerügten Äußerungen der von ihm angezeigten Personen erfüllen auch nicht ansatzweise den behaupteten Tatbestand der Beleidigung bzw. der üblen Nachrede.

Für Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht besteht kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

5. Petition 13/3722 betr. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Der Petent vertritt die Auffassung, die Staatsanwaltschaft habe zu Unrecht Anklage gegen drei Verantwortliche der Hochschule für Jüdische Studien wegen Betruges erhoben. Er zeigt sich erstaunt, dass „der Nazinachfolgestaat – die Bundesrepublik Deutschland

– schon wieder gegen Deutsche mosaischen Glaubens in rechtswidriger Weise vorgeht, sie des Betruges bezichtigt“, und bringt die Anklage in Zusammenhang mit einer Vielzahl von Vorgängen, die er als Ausdruck eines wieder erstarkten Antisemitismus und Rassismus in Deutschland bewertet.

Stellungnahme der Regierung:

Aufgrund einer Strafanzeige des Zentralrates der Juden in Deutschland vom 19. November 2001 leitete die Staatsanwaltschaft gegen den ehemaligen Rektor der Hochschule für jüdische Studien, Prof. Dr. G., den Vorsitzenden des Kuratoriums der Hochschule, Rechtsanwalt und Notar F. und gegen den Verwaltungsleiter der Hochschule, G., ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges ein. Hintergrund der Strafanzeige waren Unregelmäßigkeiten in der Buchführung der Hochschule, die anlässlich einer jährlich stattfindenden Haushaltsprüfung im Herbst 2001 festgestellt wurden.

Nachdem sich der Zentralrat der Juden trotz Bitten der Staatsanwaltschaft nicht in der Lage sah, aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, beantragte diese einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Verwaltungsräume der Hochschule. Dieser wurde am 26. März 2002 vom Amtsgericht erlassen. Da der beschuldigte Verwaltungsleiter die beweisrelevanten Unterlagen am 9. April 2002 freiwillig herausgab, war der Vollzug des gerichtlichen Beschlusses nicht mehr erforderlich. Das vom Petenten beanstandete Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Am 19. September 2003 erhob die Staatsanwaltschaft zum Landgericht Anklage gegen die oben genannten Beschuldigten wegen Betruges in vier besonders schweren Fällen gem. § 263 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 Strafgesetzbuch.

Ausweislich der Anklage wird den Angeschuldigten Folgendes zur Last gelegt:

Die Hochschule für Jüdische Studien erhält jährlich vom Bundesministerium des Innern und von allen Bundesländern nicht rückzahlbare Zuschüsse, die der Finanzierung des laufenden Betriebes und der Deckung des aktuellen Finanzbedarfs im Wege der Fehlbetragsfinanzierung dienen. Nach den einschlägigen Förderbestimmungen ist die Bildung von Rückstellungen, d. h. das Ansparen der Mittel, untersagt. Jeweils nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres ist die Hochschule verpflichtet, über die Verwendung der Fördermittel gegenüber dem mit der vorläufigen Überprüfung beauftragten Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg durch Vorlage von Verwendungsnachweisen Rechnung zu legen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten.

Für die Wirtschaftsjahre 1997 bis 2000 wurden Fördermittel des Bundes und der Länder in Höhe von insgesamt 811.148,52 DM nicht verbraucht und auf ein Konto der Hochschule für Jüdische Studien bei der

Sparkasse überwiesen. Mit diesen Mitteln sollte ein weiterer Lehrstuhl zum Andenken an den verstorbenen Präsidenten des Zentralrates der Juden eingerichtet werden. In den vier Verwendungsnachweisen für die Jahre 1997 bis 2000 wurde jeweils die Rückstellung dieser Mittel bewusst verschwiegen, auch weil die Hochschule gegenüber ihren (anderen) Geldgebern, gegenüber denen sie stets auf ihre Mittelknappheit hinwies, nicht unglaubwürdig erscheinen wollte. Sämtliche Verwendungsnachweise waren von den Angeschuldigten Prof. Dr. G. und F., die Verwendungsnachweise für die Jahre 1998 bis 2000 auch vom angeschuldigten Verwaltungsleiter G. unterzeichnet worden. Diese haben damit gegenüber dem Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verwendungsnachweise übernommen.

Die Angeschuldigten Prof. Dr. G. und F. bestreiten die gegen sie erhobenen Vorwürfe. Der angeschuldigte Verwaltungsleiter G. ist hingegen vollumfänglich geständig und belastet die Mitangeschuldigten.

Die Anklageerhebung ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Das mit der Sache befasste Landgericht wird in verfassungsrechtlich garantierter Unabhängigkeit darüber zu befinden haben, ob sich die Angeschuldigten, insbesondere der vom Petenten hervorgehobene Angeschuldigte F., der angeklagten Straftaten schuldig gemacht haben.

Entschieden zurückzuweisen ist die teilweise mit abstrusen Ausführungen „belegte“ Mutmaßung des Petenten, die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft sei Ausdruck eines zunehmenden Antisemitismus in Deutschland.

Soweit sich der Petent in seiner Eingabe vom 11. Dezember 2003 mit bundes- oder weltpolitischen Geschehnissen (Afghanistankrieg, Irakkrieg, CDU-Spendenaffäre, Hohmann-Affäre usw.) befasst, ist eine Stellungnahme nicht veranlasst.

Stellungnahme der Berichterstatterin:

In dem aufgrund der Strafanzeige erfolgten Verfahren geht es in keinem Fall um irgendeine Form von Antisemitismus, sondern um die Verfolgung von Rechtsbeugung.

Die Ausführungen des Ministeriums können voll geteilt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

6. Petition 13/3612 betr. Ministerialkompetenzen bei wissenschaftlichen Publikationen

Der Petent möchte erreichen, dass das Wissenschaftsministerium den Dekan der Fakultät für Klinische Medizin der Universität dazu auffordert, zu einer in einer Fachzeitschrift veröffentlichten Laudatio aus Anlass des 65. Geburtstages eines Kollegen Stellung zu nehmen. Der Dekan habe in dieser Laudatio einen Kollegen überschwänglich gelobt und solle nun begründen, auf welchen „objektiv nachprüfbareren Fakten sich die Lobpreisungen gründen“.

In einem Artikel hat ein Professor der Universität und Dekan der Fakultät für Klinische Medizin seinen Kollegen zu dessen 65. Geburtstag geehrt. Die Laudatio erschien in der Zeitschrift im Februar 2000. Er bezeichnet darin seinen Kollegen als „einen der Großen der deutschen Anästhesie“, er zähle zu denen, die dieses Fach in Deutschland gegründet, großgemacht und geprägt haben.

Der Petent, selbst ehemaliger Anästhesist, hält die darin geäußerten Bewertungen der Lebensleistungen für überzogen. Seine Aufforderungen an den Professor und an die Herausgeber der Zeitschrift, die Äußerungen zu belegen, gingen ins Leere. Im Herbst 2002 wandte er sich an das Wissenschaftsministerium mit der Bitte, den Professor zu einer Begründung zu bewegen. Dieser Bitte kam das Wissenschaftsministerium nicht nach.

Die Äußerungen des Professors und deren Publikation können vom Wissenschaftsministerium nicht beanstandet oder sonstige disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen werden. Dem Professor kann ein Dienstvergehen als Grundlage einer disziplinarrechtlichen Ahndung nicht vorgeworfen werden.

Vielmehr fallen seine Äußerungen in einen grundrechtlich geschützten Bereich, sodass die Hürden für aufsichtsrechtliche Maßnahmen sehr hoch sind.

Die Äußerung und die Publikation von Werturteilen im Bereich von Wissenschaft und Forschung fallen sowohl in den Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 als auch in den der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz.

Mit den Äußerungen wurde erkennbar die persönliche Wertschätzung eines Kollegen zu dessen Festtag zum Ausdruck gebracht und der Jubilar damit geehrt ohne damit einen umfassenden Vergleich mit anderen verdienten Anästhesisten und eine abschließende historische Einordnung seiner Leistungen vorzunehmen. Auch wenn es dabei zu einer Überbewertung gekommen sein sollte, könnte dies nicht ein aufsichtsrechtliches Einschreiten in diesem grundrechtssensiblen Bereich rechtfertigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Alfred Haas

7. Petition 13/3614 Beschwerde über das Gesundheitsamt

Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise eines Arztes des Gesundheitsamts beim Landratsamt B. Der Arzt habe telefonisch seinen Besuch beim Petenten angekündigt, um den in der gleichen Wohnung lebenden Vater des Petenten „zur Entmündigung“ zu untersuchen. Diese, vom Petenten als „unerklärlich“ und „empörend“ empfundene Handlung des Arztes des Gesundheitsamts habe sein seit langen Jahren bestehendes Nervenleiden augenblicklich verschlimmert.

Auch seinen Vater habe diese unfassbare Nachricht beängstigt und bei ihm in hohem Maße Aufregung verursacht. Der Petent sieht seine Aufgabe gerade darin, derartige Aufregungen von seinem Vater fern zu halten. Er verweist außerdem darauf, dass sein Vater aufgrund der vom Versorgungsamt F. festgestellten Eigenschaft der Schwerbehinderung von jeglichen Nachuntersuchungen befreit sei. In der vom Gesundheitsamt telefonisch angekündigten ärztlichen Untersuchung seines Vaters (zum Zwecke der „Entmündigung“) seien für ihn „kriminelle Züge“ erkennbar.

Das Gesundheitsamt erhielt vom Amtsgericht M. – Vormundschaftsgericht – mit Schreiben vom 23. Januar 2004 den Auftrag, den Vater des Petenten zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens zu untersuchen und ein ärztliches Gutachten darüber zu erstellen. In Betreuungsangelegenheiten nimmt das Gesundheitsamt, abweichend von der sonst üblichen schriftlichen Aufforderungen zur Untersuchung, regelmäßig telefonischen Kontakt mit dem Betroffenen oder dessen Familie auf, um vorab zu klären, ob der Proband im Amt untersucht werden kann oder ob ein Hausbesuch erforderlich ist.

Am 30. Januar 2004 wollte der zuständige Arzt des Gesundheitsamts den Vater des Petenten sprechen, um ggf. einen Untersuchungstermin zu vereinbaren. Am Telefon erreichte er den Petenten, der nach dem Grund der beabsichtigten Untersuchung fragte. Als dem Petenten mitgeteilt wurde, dass die amtsärztliche Untersuchung im Auftrag des Vormundschaftsgericht M. durchgeführt werden soll, legte der Petent sofort auf. Am Nachmittag des selben Tages versuchte der Arzt persönlich mit dem Vater des Petenten Kontakt aufzunehmen. Der Petent ließ den Arzt jedoch nicht in die Wohnung hinein.

Da dem Arzt die Vereinbarung eines Untersuchungstermins auch künftig nicht möglich erschien, gab das Gesundheitsamt den Auftrag unerledigt an das Vormundschaftsgericht zurück.

Das Gesundheitsamt hat den mit der Untersuchung beauftragten Arzt als sehr umsichtig und im Umgang mit psychisch kranken Menschen besonders erfahren beschrieben. Die Vorwürfe des Petenten seien nicht begründet und könnten auf die infolge seiner Erkrankung anders ausgeprägten Wahrnehmung des dargestellten Sachverhalts zurückzuführen sein. Es sei auch sicher, dass der Arzt den Begriff „Entmündigung“ zu keinem Zeitpunkt verwendet habe, da dieser Begriff im Gesetz bereits seit geraumer Zeit durch die Be-

zeichnung „Betreuung“ ersetzt worden sei und auch umgangssprachlich nicht mehr verwendet werde.

Dienstaufgabe der Gesundheitsämter ist die Erstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften u. a. bei Verfahren in Betreuungssachen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Im vorliegenden Fall erhielt das Gesundheitsamt des Landratsamts B. den vormundschaftsgerichtlichen Auftrag, den Vater des Petenten zu begutachten. Hierbei sollte auch ein Fragenkatalog des Gerichts beantwortet werden.

Wie dargestellt, versuchte der zuständige Arzt des Gesundheitsamtes den Auftrag auszuführen. Es gibt keinen Anlass für Zweifel, wonach die oben dargelegte Vorgehensweise des Arztes nicht den Tatsachen entsprechen könnte. Diese ist fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Ergänzend wird bemerkt, dass das Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und eine insoweit erfolgte versorgungsärztliche Untersuchung von der vorliegenden Angelegenheit völlig unabhängig ist. Der vom Petenten erwähnte Verzicht auf eine Nachuntersuchung kann sich somit nur auf die Schwerbehinderteneigenschaft beziehen.

Der Petitionsausschuss sieht in der Petition in erster Linie eine Beschwerde über eine bereits abgeschlossene (nicht zu beanstandende) Pflichtaufgabe des Gesundheitsamtes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Alfred Haas

8. Petition 13/3634 betr. Versorgungsausgleich

Mit ihrer Eingabe beanstandet die Petentin die Verfahrensdauer einer familienrechtlichen Streitigkeit, welche die Regelung des Versorgungsausgleichs zwischen ihr und ihrem geschiedenen Ehegatten zum Gegenstand hat.

1. Obwohl der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg bereits am 3. Dezember 2002 Beschwerde gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts eingelegt habe und sie den Vorsitzenden des befassten Senats wiederholt auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hinwies, habe das Oberlandesgericht erst mit Beschluss vom 10. Oktober 2003 über den Versorgungsausgleichsanspruch entschieden. Sie habe den Eindruck gewonnen, die Verfahren würden nicht nach Dringlichkeit, sondern nach Gesinnung der Richter bearbeitet. Zudem habe ihr der Senatsvorsitzende mit Schreiben vom 31. Januar 2003 die unzutreffende Auskunft erteilt,

ihr entstehe durch die Dauer des anhängigen Verfahrens kein wirtschaftlicher Nachteil, da gegebenenfalls eine Nachzahlung erfolgen werde.

2. Die von der Landesoberkasse Baden-Württemberg unter dem Datum vom 5. November 2003 übersandte Kostenrechnung über 96,25 € sei ungerechtfertigt, da nicht sie, sondern der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg das Beschwerdeverfahren angestrengt habe.

Zu 1.:

Die Petentin hat in zutreffender Weise ausgeführt, dass die Ehe zwischen ihr und ihrem Ehemann durch Urteil des Amtsgerichts E. – Familiengericht – geschieden wurde. Der Versorgungsausgleich wurde in diesem Urteil dahin gehend geregelt, dass zu Lasten der Beamtenversorgung des geschiedenen Ehemannes beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 407,95 € auf dem Versicherungskonto der Petentin bei der BfA begründet wurden. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2002 legte der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg Beschwerde gegen die in Bezug auf den Versorgungsausgleich getroffene Regelung ein. Zutreffend ist ferner, dass das in zweiter Instanz befasste Oberlandesgericht mit Beschluss vom 10. Oktober 2003, rechtskräftig seit dem 25. November 2003, über den Versorgungsausgleich entschieden hat.

Der seitens der Petentin erhobene Vorwurf einer nicht sachgerechten Verfahrensverzögerung geht jedoch fehl. Die Verfahrensdauer vor dem Oberlandesgericht ist nicht zu beanstanden. Zum einen wurde die neue Barwertverordnung, welche der Entscheidung im Hinblick auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs zugrunde zu legen war, erst im Juni 2003 veröffentlicht, während die Barwertverordnung in ihrer bisherigen Fassung nach dem 31. Dezember 2002 nicht mehr angewandt werden durfte. Zum anderen war das Gericht aufgrund zum 1. Januar 2003 in Kraft getretener Änderungen in der Beamtenversorgung gezwungen, eine Neuberechnung der Versorgungsansprüche des geschiedenen Ehemannes beim Kommunalen Versorgungsverband sowie dem Land Baden-Württemberg einzuholen. Die mit Verfügung vom 15. April 2003 angeforderte Neuberechnung ging am 24. September 2003 beim Oberlandesgericht ein. Schließlich stellte sich im Beschwerdeverfahren zudem heraus, dass der geschiedene Ehegatte der Petentin neben den bereits bekannten Rentenanwartschaften noch weitere Anwartschaften bei der LVA Baden-Württemberg erworben hatte, weshalb der Senat durch den Amtsermittlungsgrundsatz gehalten war, auch bei der LVA eine Rentenauskunft einzuholen. Diese ging am 2. September 2003 beim Oberlandesgericht ein. Da die Verfahrensdauer im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, kann auch die Frage dahingestellt bleiben, ob die durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht mit Schreiben vom 31. Januar 2003 erteilte Auskunft, der Petentin werde durch die Dauer des anhängigen Verfahrens kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen, zutreffend war.

Zu 2.:

Soweit die Petentin die Auferlegung von Verfahrenskosten in Höhe von 96,25 € aufgrund Kostenentscheidung des Oberlandesgericht beanstandet, muss der Petitionsausschuss im Hinblick auf die nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleistete richterliche Unabhängigkeit von einer Stellungnahme absehen. Dem Petitionsausschuss ist es – ebenso wie allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen – nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar aufzuheben. Die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung allein durch die hierfür vorgesehenen Rechtsbehelfe veranlasst werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Alfred Haas

9. Petition 13/3779 betr. Landesmedienanstalt, Programmeinspeisung

Der Petent wendet sich gegen die Belegung der Programmplätze im örtlichen Kabelnetz. Er kritisiert insbesondere die eingeschränkte Empfangbarkeit der sog. dritten Fernsehprogramme der ARD-Rundfunkanstalten.

Für die Verteilung der Programmplätze in den Kabelnetzen ist die Landesanstalt für Kommunikation (LFK) und das jeweils betroffene Kabelunternehmen (vorliegend die Kabel Baden-Württemberg) zuständig. Die LFK belegt den Pflichtbereich, der in das Kabelnetz von Baden-Württemberg eingespeist werden muss, den sog. „Must-Carry-Bereich“. Dieser besteht jeweils zur Hälfte aus öffentlich-rechtlichen und privaten Programmen. Der von der LFK festgelegte „Must-Carry-Bereich“ umfasst nach § 21 Abs. 1 Landesmediengesetz folgende Programme:

- ARD – Das Erste
- ZDF
- Südwest Baden-Württemberg
- privates lokales und regionales Fernsehangebot: in Freiburg FRTV Südbaden
- RTL
- SAT.1
- 3sat
- Phoenix
- ARTE zwischen 14.00 und 03.00 Uhr
- ARD/ZDF-Kinderkanal zwischen 06.00 und 21.00 Uhr
- Pro Sieben
- Kabel 1
- RTL II.

Darüber hinaus muss vom Kabelbetreiber als sog. Marktzugangskanal das Reisevertriebsfernsehen „sonnenklar TV“ eingespeist werden.

Über die Belegung der – je nach Ausbauzustand – ca. 20 weiteren Programmplätze im analogen Fernsehbereich entscheidet der jeweilige Kabelnetzbetreiber. Er ist hierbei dazu aufgerufen, unter Berücksichtigung der Teilnehmerinteressen eine Vielzahl von Programmveranstaltungen, ein vielfältiges Programmangebot aus Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen mit einzubeziehen. Zu den entsprechenden Zeitpartagierungen (MDR, NDR tagsüber oder abends etc.) gibt es keine Vorgaben zu beachten. Infolge der noch bestehenden Engpässe im analogen Kabelnetz hat das Unternehmen daher eine Auswahl unter den Programmen getroffen, die rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Der Petent hat jedoch die Möglichkeit, die gewünschten dritten Fernsehprogramme auf anderen Übertragungswegen zu empfangen. Nach Angaben der Fa. Kabel BW stehen die Programme bereits jetzt im digitalen Kabelnetz landesweit zur Verfügung. Zum Empfang solcher digitaler Programme ist lediglich ein Zusatzgerät beim Fernsehgerät (sog. D-Box) erforderlich. Der Petent hat zudem die freie Möglichkeit, die gewünschten Fernsehprogramme über Satelliten-TV zu empfangen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

10. Petition 13/3245 betr. Zulassung zum Studium an der FH für Polizei

I.

Der Petent begehrt die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Er nahm hierzu am Auswahlverfahren 2003 des Innenministeriums teil und erhielt am 22. Mai 2003 einen ablehnenden Bescheid. Der Petent sieht in dieser Entscheidung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG).

Im Einzelnen werden von ihm folgende Punkte angesprochen:

Durch die Einbeziehung seiner Abschlussnote aus dem Fachlehrgang für die Kriminalpolizei als „Laufbahnprüfungsnote“ sei er gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern benachteiligt worden, da jüngere Beamte den Fachlehrgang ohne Abschlussprüfung absolviert hätten und bei diesen die allgemeine Laufbahnprüfungsnote für den mittleren Polizeivollzugsdienst berücksichtigt worden sei. Diese Prüfung des Petenten läge schon mehr als 10 Jahre zurück und könne daher nach den einschlägigen Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt werden. Mithin hätte die Gesamtnote des Pe-

tenten ausschließlich aus der Prüfungsleistung und der Beurteilungsnote gebildet werden müssen.

Die Klausuren für die Beamten der Schutzpolizei im Fach Einsatzlehre seien erheblich leichter gewesen als die von den Kriminalpolizisten zu schreibenden Klausuren im Fach Kriminalistik. Trotzdem würden sie gleich gewichtet.

Aus der statistischen Erfassung der Prüfungsergebnisse sei ersichtlich, dass einerseits Bewerber aus der Kriminalpolizei gegenüber Bewerbern aus der Schutzpolizei und andererseits Bewerber mit mittlerer Reife – wie der Petent – gegenüber Teilnehmern mit Fachhochschulreife benachteiligt würden.

Der schriftliche Auswahltest bzw. die Schulbildung der Bewerber werde bei der Auswahl überbewertet; praktische Erfahrungen und Kenntnisse blieben unberücksichtigt. So benötigten Bewerber mit Fachhochschulreife im Auswahlverfahren einen Notendurchschnitt von 1,94, solche mit mittlerer Reife hingegen einen von 1,61. Dies verstoße auch gegen die Vorgabe des Gesetzgebers, nach der ausschließlich Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu berücksichtigen seien.

II.

Nach § 18 Nr. 6 der Verordnung des Innenministeriums über die Laufbahnen der Polizeibeamten (Polizei-Laufbahnverordnung – LVOPol, Gesetzblatt 1998, S. 334) in Verbindung mit Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes vom 26. Februar 2001, entscheidet das Innenministerium über die Zulassung unter Zugrundelegung des Ergebnisses des schriftlichen Auswahlverfahrens, der Gesamtnote in der dienstlichen Beurteilung und der Laufbahnprüfungsnote. Bei der Laufbahnprüfungsnote ist jeweils die letzte Laufbahnprüfung maßgebend, sofern sie noch nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Bei Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei und denjenigen der Kriminalpolizei, die die prüfungslose Einführungsfortbildung für diese Laufbahn erfolgreich absolviert haben, wird die allgemeine Laufbahnprüfungsnote für den mittleren Polizeivollzugsdienst zugrunde gelegt. Bei den übrigen Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei – wie auch beim Petenten – wird die Laufbahnprüfungsnote aus dem Fachlehrgang für die Kriminalpolizei zugrunde gelegt. Bei der Heranziehung dieser Abschlussnote des Petenten als Laufbahnprüfungsnote handelt es sich nicht um eine die Chancengleichheit verletzende Regelung, weil in allen Fällen jeweils die *letzte* Laufbahnprüfungsnote als Kriterium herangezogen wird. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt deshalb nicht vor.

Abgesehen davon kann die Petition in diesem Zusammenhang schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Berücksichtigung der Laufbahnprüfungsnote für die Nichtzulassung gar nicht ursächlich war. Denn selbst wenn die Laufbahnprüfungsnote (2,36) nicht bei der Berechnung zugrunde gelegt werden würde, hätte der Petent das Ziel des Auswahlverfahrens (erforderlicher

Gesamtnotenschnitt: 1,61) mit einer Note von 1,677 *nicht* erreicht.

Die Behauptung, dass die Klausuren für den Bereich der Schutzpolizei (Einsatzlehre) und der Kriminalpolizei (Kriminalistik) zwar gleich gewichtet werden, die Prüfungsfragen im diesjährigen Fach Kriminalistik aber besonders schwer gewesen seien, ist unzutreffend und im Übrigen auch nicht substantiiert ausgeführt.

Beim Zulassungsverfahren haben insgesamt 2.517 Beamtinnen und Beamte, davon 2.336 (= 92,8 %) der Schutzpolizei und 181 der Kriminalpolizei (= 7,2 %), teilgenommen. Für den einjährigen Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife 2003/2004 wurden in diesem Jahr 80 Beamte/Beamtinnen, davon 76 Beamte/Beamtinnen (= 95 %) der Schutzpolizei und vier Beamte (= 5 %) der Kriminalpolizei, zugelassen. Aus dem Kreis der Bewerber mit Hochschul-/Fachhochschulreife wurden insgesamt 166 Beamte, davon 150 Beamte/Beamtinnen (= 90,4 %) der Schutzpolizei und 16 Beamte/Beamtinnen (= 9,6 %) der Kriminalpolizei, zum Studium an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei – zugelassen.

Diese Darstellung zeigt, dass die Beamten/Beamtinnen der Kriminalpolizei bezogen auf die Gesamtteilnehmerzahlen am Auswahlverfahren 2003 bei den Bewerbern mit mittlerem Bildungsabschluss 2,2 Prozent unter dem Gesamtanteil und bei den Bewerbern mit Fachhochschulreife 2,6 Prozent über dem Gesamtanteil lagen. Von einer Ungleichbehandlung oder sogar einem Verstoß gegen Artikel 3 und Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Die Behauptung des Petenten der mehrfachen Benachteiligung von Bewerbern der Kriminalpolizei mit mittlerer Reife ist ebenfalls nicht zutreffend.

Für ein Studium an einer Fachhochschule ist als Bildungsstand grundsätzlich Abitur oder Fachhochschulreife Voraussetzung. Das Innenministerium ermöglicht daneben Polizeibeamten mit mittlerem Bildungsstand – den auch der Petent besitzt – aufgrund herausragender Leistungen intern den Erwerb der Fachhochschulreife als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei – und zwar bei voller Bezahlung der Dienstbezüge. Die Anzahl der Teilnehmer am Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife ist auf ca. 100 Personen (2003 = 80) nach personalplanerischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die hohe Bewerberzahl von Polizeibeamten mit Abitur/Fachhochschulreife festgelegt. Daraus ergibt sich, dass auf diese Weise nur eine begrenzte Anzahl von Beamten die fehlende Qualifikation erwerben kann und die hierzu erforderliche Gesamtnote des Auswahlverfahrens besser als bei Bewerbern mit Fachhochschulreife sein muss. Im Übrigen steht es aber jedem Beamten wie auch dem Petenten frei, die Fachhochschulreife privat nachzuholen und somit seine Zulassungschancen zu verbessern.

Die Behauptung des Petenten der unverhältnismäßigen Überbewertung des schriftlichen Auswahltests

trifft nicht zu. Dabei ist schon die Annahme unzutreffend, dass eine stärkere Gewichtung des Auswahltests unzulässig sei. Dies zeigen die Laufbahnvorschriften des Landesbeamtengesetzes, der Landeslaufbahnverordnung und der Polizeilaufbahnverordnung, nach denen der Aufstieg entscheidend vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden kann (§ 35 Landesbeamtengesetz, §§ 21, 25 Landeslaufbahnverordnung und § 18, 21 Polizei-Laufbahnverordnung). Beim Auswahlverfahren, das, wie bereits dargelegt, anteilig zum Gesamtergebnis beiträgt, sind in vier Prüfungsfächern jeweils 40 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren zu beantworten, die an die Teilnehmer keine nicht zu bewältigenden Anforderungen stellen. Für die Notenfindung ist nicht der absolute Wert von 160 möglichen Punkten maßgebend, sondern die erreichte Punktzahl des besten Teilnehmers. Dies waren in diesem Jahr 133 Punkte. Insoweit muss auch ein guter Notendurchschnitt relativiert betrachtet werden. Die erreichten Noten sind in ihrer Aussagekraft nicht mit den üblichen Schulnoten vergleichbar, sondern dienen primär zur Festlegung einer landesweiten Rangfolge. Prüfungsfragen aus dem Bereich der Allgemeinbildung sind im Übrigen bei einem den Zugang zu einer Fachhochschule ermöglichenden Auswahlverfahren erforderlich und entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers.

III.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist der ablehnende Bescheid des Innenministeriums vom 22. Mai 2003 und der zwischenzeitlich ergangene Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 2003 nicht zu beanstanden. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es dem Petenten freigestellt ist, sich für das Auswahlverfahren der folgenden Jahre erneut zu bewerben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Haller-Haid

11. Petition 13/3264 betr. Versorgung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

I.

Der Petent begehrt die Gewährung von Rentenleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für seine rechtsstaatswidrige Inhaftierung als politisch Verfolgter im Beitrittsgebiet.

II.

Der Petent befand sich wegen eines versuchten, nach DDR-Recht ungesetzlichen Grenzübertretts im Zeitraum vom 20. August 1975 bis 16. Dezember 1976 in Haft. Im Rahmen dieser unrechtmäßigen Inhaftierung musste der Petent Zwangsarbeit in einem Betonplat-

tenwerk leisten. Bei dieser Zwangsarbeit hat er sich Verletzungen an der linken Hand zugezogen.

Mit Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 6. Februar 1997 wurde das Urteil des Kreisgerichts Werdau über die Inhaftierung aufgehoben. Außerdem wurde dem Petenten mit Bescheid der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Dresden vom 14. April 1997 bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 StrRehaG in Höhe von 9.350,- DM gewährt.

Mit seinem Erstantrag vom 7. Januar 2000 beantragte der Petent die Anerkennung folgender Gesundheitsstörungen: „Zerquetschung der linken Hand mit freiliegenden Knochen und, bedingt durch die anschließende Vernarbung, Bewegungseinschränkung und fehlende Motorik der linken Hand“. Das Versorgungsamt hat nach umfangreicher Beweiserhebung mit Bescheid vom 7. Juli 2003 als Schädigungsfolgen anerkannt: „Reizlose Narbenbildung in der linken Hohlhand und beugeseitig an den Fingerkuppen des linken Mittel- und Ringfingers, Beugeeinschränkung im Endgelenk des 2. Fingers und des Daumens.“ Durch diese Schädigungsfolgen wird aber eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) gemäß § 30 Abs. 1 BVG im rentenberechtigenden Grade von wenigstens 25 v. H. nicht erreicht, weshalb die Gewährung einer Beschädigtenrente nach dem StrRehaG in Verbindung mit dem BVG abgelehnt werden musste. Für die anerkannten Schädigungsfolgen besteht jedoch ein Heilbehandlungsanspruch nach § 10 Abs. 1 BVG.

III.

Die ablehnende Entscheidung der Versorgungsverwaltung ist nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für eine Beschädigtenversorgung sind nicht erfüllt, weil die Schädigungsfolgen keine MdE in einem rentenberechtigenden Grad (mindestens 25 v. H.) erreichen. Dies bestätigt auch das fachchirurgische Gutachten vom 23. Januar 2003 und die hierzu eingeholte versorgungsärztliche Stellungnahme vom 18. Juni 2003. Der Erstanerkenntnisbescheid vom 7. Juni 2003 ist bindend geworden. Ein Rechtsmittel wurde seitens des Petenten nicht eingelegt. Der Hinweis auf ein Urteil, das im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung erlassen wurde, ist für die Leistungsgewährung nach dem BVG unerheblich, da dieses eine Leistungsgewährung für eine MdE um 5 v. H. nicht vorsieht (§ 31 BVG).

Neue Tatsachen oder Gesichtspunkte wurden im Rahmen der Petition nicht vorgetragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Haller-Haid

12. Petition 13/3469 betr. Eigenheimzulage

Die Petentin begehrt für das von ihr zu eigenen Wohnzwecken genutzte Einfamilienhaus die Eigenheimzulage im Rahmen der Erstobjektförderung für die Jahre 1998 bis 2005 anstelle der bisher gewährten Folgeobjektförderung für die Jahre 1998 bis 2002.

Für eine Eigentumswohnung, die sich je zur Hälfte im Miteigentum der Ehegatten befand, erhielten die Petentin und ihr damaliger Ehemann in den Jahren 1993 bis 1995 die Abzugsbeträge nach § 10 e EStG.

Auf einem von der Petentin erworbenen Grundstück errichteten die Ehegatten ein Einfamilienhaus, das seit der Fertigstellung im Februar 1998 zunächst gemeinsam von den Ehegatten, und nach der Trennung der Ehegatten, von der Petentin und ihren Kindern zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Mit Bescheid vom 24. Februar 1999 wurde die Eigenheimzulage für das Einfamilienhaus der Ehefrau antragsgemäß als Folgeobjekt für die verbliebenen fünf Jahre (1998 bis 2002) festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid wurde kein Einspruch erhoben. Mit Antrag vom 18. April 2001 beehrte die Petentin die Festsetzung der Eigenheimzulage für weitere 3 Jahre (2003 bis 2005). Sie begründete ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass sie von der Inanspruchnahme der Abzugsbeträge nach § 10 e EStG keine Kenntnis hatte und ihre Unterschrift auf den Einkommensteuererklärungen für die Jahre 1993 bis 1995 von ihrem damaligen Ehemann gefälscht worden waren. Die Überprüfung des Sachverhalts durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle des zuständigen Finanzamts ergab, dass die Vorwürfe der Urkundenfälschung in Tateinheit mit Steuerhinterziehung der Jahre 1993 bis 1995 bereits verjährt waren. Eine strafrechtliche Verfolgung für diese Zeiträume ist daher unterblieben. Auch für die Einkommensteuerfestsetzungen 1993 bis 1995 war zum damaligen Zeitpunkt bereits Festsetzungsverjährung eingetreten. Wegen des eingetretenen Objektverbrauchs durch die Inanspruchnahme des Abzugsbetrags nach § 10 e EStG wurde vom Finanzamt die Festsetzung der Eigenheimzulage für 2003 bis 2005 abgelehnt. Gegen diesen Ablehnungsbescheid erhob die Petentin mit Schreiben vom 8. März 2002 Einspruch. Über den Einspruch hat das Finanzamt mit Einspruchsentscheidung vom 29. November 2002 entschieden. Die am 30. Dezember 2002 gegen diese Einspruchsentscheidung eingelegte Klage wurde am 10. September 2003 zurückgenommen.

Daraufhin wendete sich die Petentin mit Schreiben vom 10. Dezember 2003 mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg.

Jeder Steuerpflichtige kann nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 EigZulG die Eigenheimzulage nur für eine selbstgenutzte Wohnung in Anspruch nehmen (Objektbeschränkung). Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, so steht der Anteil des Steuerpflichtigen an dieser Wohnung einer Wohnung im Sinne der Objekt-

beschränkung gleich. Ehegatten, die die Voraussetzungen für das Ehegattenbesteuerungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 S. 1 EStG erfüllen, steht die Förderung für insgesamt zwei Objekte zu, wobei auch eine Förderung nach § 10 e EStG als Objekt angerechnet wird (§ 6 Abs. 2 und 3 EigZulG). Entfallen die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt, so sind die Steuerpflichtigen bezüglich der Frage der Objektbeschränkung so zu behandeln, wie wenn die Ehe nicht bestanden hätte.

Die Petentin war zunächst hälftige Miteigentümerin einer Eigentumswohnung, für die eine anteilige Förderung nach § 10 e EStG gewährt wurde. Die Miteigentumshälfte der Petentin ist als Objekt im Sinne der Objektbeschränkung anzusehen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EigZulG). Nachdem für die damaligen Ehegatten zwischenzeitlich die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht mehr vorliegen, werden die Eheleute so behandelt, wie wenn sie nie verheiratet gewesen wären. Dies bedeutet, dass mit der Trennung der Ehegatten jeder Anteil am gemeinsamen Erstobjekt wieder zu einem Vollobjekt im Sinne der Objektbeschränkung wird. Aufgrund dessen kann für das Einfamilienhaus der Petentin nur die Folgeobjektförderung nach § 7 EigZulG für fünf Jahre in Betracht gezogen werden.

Dieses Ergebnis wird auch durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 15. Mai 2002 – X R 97/98 – BGH/NV 2002 S. 1428 gestützt, wonach auch bei einer zu Unrecht gewährten Abschreibung nach § 7 b EStG Objektverbrauch anzunehmen sei, wenn die Gewährung der Abschreibung aus dem Steuerbescheid ersichtlich ist. Da die Steuerbegünstigung nach § 10 e EStG als Nachfolge-Regelung des § 7 b EStG im Einkommensermittlung dargestellt wird, ist für die Petentin im vorliegenden Sachverhalt Objektverbrauch eingetreten. Sie kann die Eigenheimzulage daher nur noch für die verbliebenen fünf Jahre des noch nicht durch das Erstobjekt ausgeschöpften Förderzeitraums, also für 1998 bis 2002 erhalten.

Die Neuregelung des § 6 Abs. 2 EigZulG aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes kann auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden, da die Petentin Alleineigentümerin des Einfamilienhauses ist.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

13. Petition 13/3730 betr. polizeiliche Ermittlungen

Der Petent beschwert sich über die Polizei, da diese seinen wiederholten Beschwerden und Anzeigen wegen nächtlicher Ruhestörung durch Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht ordnungsgemäß nachgegan-

gen sei. Außerdem fühlt er sich durch die Beamten nicht hinreichend geschützt und ernst genommen.

Der Petent wohnt seit Mitte 1999 in N. Seit dieser Zeit beklagt er sich regelmäßig bei der Polizei über Knallereien und Lärm zur Nachtzeit. Er macht diese Störungen verantwortlich für seine gesundheitlichen Probleme wie Herzrasen, Ohnmachtsanfälle und Angstzustände. Der Petent sieht dadurch den Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung und den der Lärmbelästigung verwirklicht.

Wegen solcher Handlungen erstattete er auch Anzeige beim zuständigen Polizeirevier.

So fühlte er sich zum Beispiel am 3. Mai 2002 durch das – genehmigte – Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Rahmen einer privaten Geburtstagsfeier erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft ein und verwies den Petenten auf den Privatklageweg.

In einem weiteren Fall erstattete der Petent mit Schreiben vom 31. Januar 2004 Anzeige gegen Unbekannt wegen versuchter vorsätzlicher Tötung. Jugendliche hatten in der Silvesternacht vor seinem Haus Feuerwerkskörper abgebrannt und angeblich auch auf ihn und sein Haus geworfen. Dabei sei es u. a. auch zu Sachbeschädigungen an seinem Briefkasten und Zeitungsrohr gekommen. Bei der Auseinandersetzung mit den Jugendlichen sei er von diesen auch tätlich angegriffen und verletzt worden. Bei der örtlichen Überprüfung durch die Polizei waren jedoch keine entsprechenden Beschädigungen oder Vorkommnisse feststellbar. Die Anzeige des Petenten wurde zwischenzeitlich der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Eine Entscheidung in dieser Sache liegt noch nicht vor.

Der Petent hatte sich in dieser Silvesternacht mehrfach telefonisch beim örtlichen Polizeirevier beschwert. Es trifft zu, dass der diensthabende Polizeibeamte den Petenten in einem dieser Gespräche mit einer schizophrenen Erkrankung in Verbindung brachte. Diese Äußerung war ungehörig und unangebracht. Der Beamte wurde von seinem Vorgesetzten in einem Personalgespräch belehrt, weiter gehende Maßnahmen sind deswegen jedoch nicht angezeigt.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerk, Silvesterfeuerwerk) dürfen nur am 31. Dezember und 1. Januar eines jeden Jahres von Personen über 18 Jahren erlaubnisfrei verkauft und abgebrannt werden. Außerhalb dieses Zeitraums bedarf es der Erlaubnis der zuständigen Ortpolizeibehörde. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I (Kleinstfeuerwerke, Scherzartikel u. ä.) dürfen dagegen ohne zeitliche Begrenzung und an Personen jeden Alters verkauft und auch verwendet werden.

Unabhängig davon kann unter gewissen Umständen die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 117 OWiG (unnötiger Lärm) darstellen, vor allem wenn solche Knallkörper zur Nachtzeit abgebrannt werden.

Die Verfolgung solcher Verstöße als Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Behörde. Da in allen bekannt gewordenen Fällen, die Täter nicht bekannt sind bzw. nicht ermittelt werden konnten, kam es bislang nicht zu einer Anzeige nach § 117 OWiG oder der für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen geltenden Vorschriften. Aufwändige Ermittlungen wären im vorliegenden Fall unverhältnismäßig gewesen.

Die zuständige Ortpolizeibehörde hat in der Vergangenheit Privatpersonen bei besonderen Anlässen das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken grundsätzlich genehmigt. Aufgrund der Beschwerden des Petenten werden solche Veranstaltungen jedoch nicht mehr um Mitternacht, sondern nur noch bis 22.00 Uhr genehmigt.

Die Beschwerden des Petenten richten sich sowohl gegen erlaubnisfreie (z. B. Silvester, Kleinf Feuerwerke) als auch gegen erlaubte (z. B. private Jubiläen, Geburtstagsfeiern) Veranstaltungen der beschriebenen Art. Den Beschwerden des Petenten wurde von der Polizei in der Vergangenheit stets nachgegangen. Bedingt durch die Anfahrtszeit vom nächstgelegenen Polizeirevier zum Wohnort des Petenten (ca. 20 km) konnten die Verursacher der Störung von den Streifenbeamten in allen Fällen nicht mehr vor Ort festgestellt werden. Der Vorwurf des Petenten, dass die Polizei in diesen Fällen untätig bleibe oder ihn nicht ernst nehme, ist objektiv nicht begründet. Ein ständiges Bestreifen des Ortsteils, in dem der Petent wohnt, um mögliche Verstöße bereits im Vorfeld zu verhindern, ist weder aus personellen Gründen möglich noch aus sachlichen Gründen erforderlich.

Den Beschwerden des Petenten wurde von den Beamten des zuständigen Polizeireviers stets mit der gebotenen Intensität nachgegangen. Ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten hinsichtlich der Ermittlungsführung liegt nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Beschwerde des Petenten über die Äußerung eines Polizeibeamten hinsichtlich seines Gesundheitszustandes wurde durch die durchgeführte Personalmaßnahme Rechnung getragen. Der Petition wurde in diesem Punkt abgeholfen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

14. Petition 13/3625 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die Staatsanwaltschaft den Sachstand in einem Ermittlungsverfahren nicht mitgeteilt habe.

Im Juli 2003 hatte der Petent in erheblich alkoholisiertem Zustand mit seinem Fahrrad ein auf einem

Gehweg geparktes Kraftfahrzeug gestreift und leicht beschädigt. Im Verlauf der zunächst verbalen Auseinandersetzung mit dem Eigentümer des Fahrzeugs hatte dieser dem Petenten einen Faustschlag versetzt.

Die Staatsanwaltschaft hat der daraufhin vom Petenten erstatteten Strafanzeige gemäß §§ 374, 376 der Strafprozessordnung mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben. Aufgrund eines Irrtums wurde die Einstellung des Verfahrens dem Petenten nicht mitgeteilt. Auch eine Sachstandsfrage des Petenten blieb versehentlich unbeantwortet.

Die Staatsanwaltschaft hat inzwischen gegenüber dem Petenten ihr Bedauern über das Versehen zum Ausdruck gebracht und die unterbliebene Mitteilung nachgeholt.

Die Petition gibt zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen keinen Anlass, weil die vom Petenten erstrebte Auskunft inzwischen erteilt worden und damit dem Petitionsbegehren entsprochen worden ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Reichardt

15. Petition 13/3455 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den Verzicht auf Ausweisung und Abschiebung sowie Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Bei dem Petent handelt es sich um einen im Dezember 1977 geborenen serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen aus dem Kosovo mit albanischer Volkszugehörigkeit. Der Petent reiste im Januar 1998 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom März 1998 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Im Juni 2000 wies das Verwaltungsgericht die dagegen erhobene Klage ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Seit August 2000 ist der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Einer im September 2000 beabsichtigten Abschiebung entzog sich der Petent durch Untertauchen bis Januar 2001. Im Februar 2001 erklärte der Petent gegenüber der Ausländerbehörde, bis spätestens Anfang April 2001 freiwillig ausreisen zu wollen. Unter Hinweis auf eine Magenerkrankung änderte er Ende April 2001 seine Erklärung dahin gehend, nunmehr bis spätestens Ende Mai 2001 freiwillig ausreisen zu wollen. Zu einer freiwilligen Ausreise kam es jedoch nicht. Vielmehr scheiterte ein weiterer Abschiebeversuch Anfang Juni 2001, weil der Petent unbekanntem Aufenthalts war.

Ende Juni 2001 heiratete der Petent eine rumänische Staatsangehörige, die Petitionsverfasserin, die zwischenzeitlich eingebürgert wurde. Ende Dezember 2001 wurde das gemeinsame Kind, welches die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, geboren. Daraufhin erhielt der Petent im Januar 2002 eine befristete Aufenthaltserlaubnis, gültig bis Mitte Juli 2002. Ein Verlängerungsantrag wurde bisher nicht gestellt.

Seit Ende Mai 2002 befindet sich der Petent in Haft. Aufgrund der Inhaftierung erhielt der Petent im Juli 2002 Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Ausweisung und Abschiebung zu äußern. Eine Ausweisungsverfügung ist seither noch nicht ergangen; ihr Erlass ist aber beabsichtigt.

Der Petent ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet wie folgt strafrechtlich verurteilt worden: im Februar 1999 wegen Diebstahls geringwertiger Sachen zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen, im März 2000 wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen, im August 2000 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in fünf Fällen zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und im Mai 2003 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in neun Fällen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren.

Die Prüfung der Petition ergab unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg, dass der Petent verpflichtet ist, das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Er ist seit Ablauf der ihm erteilten Aufenthaltserlaubnis nicht mehr im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und als serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger auch nicht vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit, sodass er nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 AuslG vollziehbar ausreisepflichtig ist. Auch hat er eine Verlängerung nicht beantragt, sodass die Wirkung des § 69 Abs. 3 AuslG nicht eintreten kann, wonach bis zu einer Entscheidung über den Antrag der Aufenthalt als erlaubt gilt.

Dem Petenten kann auch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 AuslG erteilt werden, da aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilungen ein Ausweisungsgrund vorliegt und somit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 3 AuslG i. V. m. § 17 Abs. 5 AuslG versagt werden kann. Durch die letzte rechtskräftige Verurteilung zu drei Jahren Freiheitsstrafe ohne Bewährung erfüllt der Petent die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Ist-Ausweisung nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG.

Die vom Regierungspräsidium beabsichtigte Ausweisung des Petenten ist rechtmäßig. Wie bereits erwähnt, erfüllt der Petent durch seine letzte rechtskräftige Verurteilung wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu drei Jahren Freiheitsstrafe ohne Bewährung die tatbestandmäßige Voraussetzung einer Ist-Ausweisung nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AuslG. Der Petent genießt besonderen Ausweisungsschutz nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 AuslG, da er vor der Inhaftierung mit seiner deutschen Ehefrau und seinem deutschen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft lebte. Aufgrund des besonderen Ausweisungs-

schutzes nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AuslG wird die Ist-Ausweisung zur Regelausweisung herabgestuft.

Aus den Umständen der zuletzt abgeurteilten Straftaten kann der Petent nichts zu seinen Gunsten herleiten, das die Annahme eines atypischen Ausnahmefalles rechtfertigen könnte. Der Petent hat vorsätzlich mit Betäubungsmitteln Handel getrieben. Art und Menge der Drogen sowie die Häufigkeit der Taten legen eine Wiederholungsgefahr konkret nahe.

Aus den persönlichen Verhältnissen des Petenten lässt sich ebenfalls kein atypischer Ausnahmefall rechtfertigen. Dass seine Familienangehörigen deutsche Staatsangehörige sind, wird durch die Herabstufung der Ist-Ausweisung zur Regelausweisung berücksichtigt. Weil kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, ist die Regelausweisung zu verfügen.

Eine nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt, dass die Ausweisung trotz der Belastung für die Ehefrau und das Kind in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung weiterer schwerer Drogendelikte als verhältnismäßig anzusehen ist. Eine Übersiedlung der Ehefrau mit dem Petenten in den Kosovo zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft wird ihr im Hinblick auf die Schulpflicht ihrer Tochter aus erster Ehe nicht zumutbar sein. Doch selbst unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und der daraus resultierenden Erziehungsaufgabe durch die Ehefrau ist nicht erkennbar, dass es der Ehefrau und dem gemeinsamen Kind schlechthin unzumutbar wäre, eine vorübergehende Zeit ohne den Petenten im Bundesgebiet zu leben, denn die mit der Ausweisung verbundenen Schwierigkeiten können durch eine nachträgliche Befristung der Wirkung der Ausweisung gemildert werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Petent zu einem Zeitpunkt inhaftiert wurde, als sein Kind gerade sechs Monate alt war. Das Kind konnte daher keine solche Beziehung zu seinem Vater aufbauen, die der Zumutbarkeit einer weiteren Trennung entgegensteht.

Zwar wäre für die Ehefrau die Erziehung der Kinder zweifellos mit gewissen – unter Umständen auch wirtschaftlichen – Schwierigkeiten verbunden; diese durch staatliche Leistungen abgedeckten Schwierigkeiten führen aber nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung.

Unabhängig von der noch zu verfügenden Ausweisung ist der Petent gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AuslG vollziehbar ausreisepflichtig, da seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist und er deren Verlängerung bisher nicht beantragt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schebesta

16. Petition 13/3656 betr. Antrag auf Beurlaubung aus dem Schuldienst

Die Petentin begehrt die Bewilligung einer Beurlaubung.

Die Petentin ist Lehrerin im öffentlichen Schuldienst. Sie stellte an das zuständige Oberschulamt einen Antrag mit Datum vom 5. Dezember 2003 auf Beurlaubung für eine Tätigkeit in einem SOS-Kinderdorf in Baden-Württemberg für die Dauer des Schuljahres 2004/05 mit Option auf Verlängerung. Das Oberschulamt lehnte mit Schreiben vom 29. Januar 2004 den Antrag ab.

Die Prüfung der Petition hat unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg ergeben, dass das Oberschulamt seine Entscheidung auf der Grundlage eines Beschlusses des Landtags von Baden-Württemberg vom 23. November 2001 getroffen hat. Darin wurde die Landesregierung ersucht, eine Beurlaubung für mehr als sechs Monate nach § 14 Abs. 1 Urlaubsverordnung in der Regel nur noch zu bewilligen, wenn besondere Landesinteressen dies rechtfertigen. Das Oberschulamt hat im vorliegenden Fall ein besonderes Landesinteresse verneint.

Der Beschluss des Landtags diene dazu, auf Empfehlung des Rechnungshofs Baden-Württemberg die Beurlaubungspraxis der Landesverwaltung stringenter auszuüben. Das SOS-Kinderdorf e.V. ist ein freier, gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der sich insbesondere für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien einsetzt. Die Unterstützung der Arbeit freier, gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch beurlaubte Beamtinnen und Beamte kann im besonderen Landesinteresse gesehen werden. Auch kann berücksichtigt werden, dass die pädagogischen Erfahrungen und Qualifizierungen, die der Petentin bei einer Tätigkeit im SOS-Kinderdorf vermittelt werden, bei ihrer späteren Rückkehr in den Schuldienst von Nutzen sein werden. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat deshalb das Oberschulamt gebeten, die beantragte Beurlaubung zu bewilligen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch die Bitte des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport an das Oberschulamt, die beantragte Beurlaubung zu bewilligen, abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schebesta

17. Petition 13/2243 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die beiden Kinder des Petenten, M., geb. am 29. August 2000 und L. V., geb. am 31. August 2002, leben

derzeit bei der Kindsmutter. Die Mutter hatte sich nach körperlichen Auseinandersetzungen am 4. April 2002 von ihrem Ehemann getrennt und das gemeinsame Kind M. mit zu sich genommen. Im Zeitraum vom 30. April 2002 bis zum 14. Juni 2002 lebte die ältere Tochter gegen den Willen der Kindsmutter beim Petenten, bis das Amtsgericht – Familiengericht – die Herausgabe anordnete. Seither gab es mehrere gerichtliche Verfahren zur Regelung des Sorge- und Umgangsrechtes. Das Familiengericht hat ein umfassendes Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Das Hauptverfahren, zur Regelung des Sorgerechtes für beide Kinder ist derzeit noch nicht abgeschlossen, da ein umfangreiches Gutachten angefordert wurde, das noch nicht vorliegt. Das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurden vom Familiengericht durch einstweilige Verfügung vorläufig geregelt und vorläufig der Mutter zugesprochen. Die Umgangsregelung erfolgt unter Mitwirkung des Deutschen Kinderschutzbundes.

Der Petent erhebt gegenüber dem Jugendamt im Einzelnen folgende Vorwürfe:

- Das Jugendamt nehme einseitig Partei für die Mutter der gemeinsamen Kinder und verletze somit den Neutralitätsgrundsatz.
- Das Jugendamt führe Hausbesuche beim Petenten durch, bei der Kindsmutter würde dagegen den Hinweisen auf Misshandlung nicht nachgegangen.
- Das Jugendamt habe die Kindsmutter nach der Trennung im Frauenhaus versteckt.
- Das Jugendamt unterstütze eine Kontaktsperre zwischen den Eltern des Petenten und den Kindern, sowie zu deren Onkel väterlicherseits.
- Die Gebietssozialarbeiterin habe dem Petenten mitgeteilt, dass Gespräche bezüglich der Umgangsregelung mit L. notwendig seien, diese aber nur in getrennter Anhörung geführt werden können.
- Die Gebietssozialarbeiterin habe gegenüber den Eltern des Petenten geäußert, er führe einen „einseitigen Krieg“ gegen die Kindsmutter und es solle ein psychologisches Gutachten über den Petenten angefertigt werden.

Das Jugendamt teilte mit, dass der Vorwurf der Verletzung der Neutralitätspflicht nicht begründet sei. Es habe im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII gegenüber beiden Eltern neutral gehandelt. Dies gelte sowohl für die zuständige Bezirkssozialarbeiterin, wie auch für deren Sachgebietsleiter beim Jugendamt. Die Allparteilichkeit finde jedoch regelmäßig dort seine Grenze, wo es um das Wohl des Kindes geht. Dies ist dann der Fall, wenn zur Aufklärung von Sachverhalten in Beratungsgesprächen mit den Eltern kritische Fragen zu bestimmten Sachverhalten gestellt werden müssen. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Jugendamtes gehört es, die beteiligten Parteien bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung zu unterstützen, die dem Kindeswohl am ehesten entspricht. Hierbei sind sie auf die Mitarbeit und Einsicht der Parteien angewiesen.

Hausbesuche sind nach Auskunft des Jugendamtes zu verschiedenen Anlässen sowohl bei der Kindsmutter, als auch beim Petenten durchgeführt worden, als die ältere Tochter noch bei diesem wohnte. Die Hausbesuche beim Petenten wurden durch das örtlich zuständige Kreisjugendamt durchgeführt. Das Jugendamt der Stadt habe in einem Gespräch mit dem Petenten die von ihm erhobenen Vorwürfe der körperlichen Misshandlung der Tochter durch die Kindsmutter angesprochen und den Petenten hierzu befragt. Die Behauptung des Petenten, das Jugendamt habe sich für die Erklärungen nicht interessiert, sei unwahr. Den Hinweisen sei nachgegangen worden. Bestätigt hätten sie sich jedoch nicht. Es hätten sich keine Anhaltspunkte für Defizite in der Versorgung und Erziehung der Kinder durch die Kindsmutter ergeben.

Nach Angaben des Jugendamtes hat sich die Kindsmutter am Tage nach der körperlichen Auseinandersetzung mit dem Petenten von sich aus am 4. April 2002 in das Frauenhaus begeben. Zu diesem Zeitpunkt habe das Jugendamt noch gar keine Kenntnis von diesem Fall gehabt.

Die Verhängung einer Kontaktsperre kann nur durch ein Familiengericht erfolgen. In einem solchen Verfahren kann sich das Jugendamt mit einem entsprechenden Vorschlag an das Gericht wenden, nicht jedoch selbst aussprechen. Ob das Gericht dem Vorschlag folgt, oder eine andere Entscheidung trifft, bleibt gemäß der durch Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 65 Abs. 2 der Landesverfassung gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit dem Gericht vorbehalten.

Somit hat das Jugendamt nicht darüber zu entscheiden, ob die Großeltern ihre beiden Enkel sehen können oder nicht.

Nach Auskunft des Jugendamtes seien getrennt geführte Gespräche notwendig gewesen, da die Kindsmutter zunächst nicht vor Ort war und später ein gemeinsames Gespräch mit dem Petenten ablehnte. Die Behauptung, das Jugendamt hätte dem Petenten mitgeteilt, dass solche Gespräche nur in Abwesenheit der Kindsmutter geführt werden können, entspreche nicht der Wahrheit.

Zu den vom Petenten angeführten Zitaten, er führe einen „einseitigen Krieg“ gegen die Kindsmutter und es solle ein psychologisches Gutachten über den Petenten angefertigt werden, teilte das Jugendamt mit, dass diese aus einem Gespräch mit dem Großvater stammten. Die Zitate seien sinnentstellte, aus dem Zusammenhang gerissene wiedergegebene Äußerungen der Bezirkssozialarbeiterin. Diese habe vielmehr den Vater des Petenten darüber informiert, dass das Familiengericht die Erstellung eines Gutachtens bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Fragestellung des Umgangs- und Sorgerechtes für die beiden Kinder in Auftrag gegeben habe.

Dem Petitionsbegehren kann nicht abgeholfen werden.

Die Anschuldigungen des Petenten gegenüber dem Jugendamt haben sich als nicht gerechtfertigt bzw. als

außerhalb des Aufgabenbereichs des Jugendamtes erwiesen. Die Vorgehensweise des Jugendamts, die keiner Zweckmäßigkeitskontrolle, sondern nur der Rechtsaufsicht unterliegt, ist nicht zu beanstanden.

Die vom Petenten parallel eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das betroffene Jugendamt wurde an das zuständige Bürgermeisteramt weitergeleitet. Das Ergebnis der Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde erhielt der Petent direkt von dort mit Schreiben vom 3. Juni 2003. Das Bürgermeisteramt sah danach keine Anhaltspunkte, die ein dienstaufsichtsrechtliches Eingreifen begründen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatte(r): Sitzmann

18. Petition 13/3179 betr. Schülerbeförderungskosten

Die Petentin wendet sich gegen die Einführung von Eigenanteilen für Grund- und Hauptschüler in Höhe von 15 € monatlich je Schüler im Landkreis Lörrach und bittet um eine Erhöhung der Zuweisungen des Landes für die Schülerbeförderungskostenerstattung. Sie trägt vor, dass die Eltern die Kosten tragen müssten, während das Land seine Mittel für andere Zwecke verwenden könne.

Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 11. Dezember 1996 (GBl. S. 776) wurden die Landeszuweisungen für die Schülerbeförderungskostenerstattung um 100 Mio. DM auf 332 Mio. DM reduziert. Der gekürzte Haushaltsansatz von 332 Mio. DM bzw. 170 Mio. € ab 2002 ist seit dem Haushaltsjahr 1997 unverändert fortgeführt worden.

Die Kürzung der Landeszuweisungen im Haushalt 1997 war Teil eines Gesamtkonzepts des Landes, bei dem Einsparungen in vielen Bereichen vorgenommen werden mussten. Durch die Reduzierung der Schülerbeförderungskostenerstattung konnten andere Leistungen des Landes für Familien, z. B. das Landeserziehungsgeld, von Einschnitten verschont werden.

Im Regierungsentwurf zu dem oben genannten Gesetz wurde in der Begründung ausgeführt, die Landesregierung gehe davon aus, dass die Stadt- und Landkreise die Möglichkeit hätten, die Kürzung durch die Einführung neuer Eigenanteile bei Grund-, Haupt- und Sonderschülern sowie durch die Erhöhung bestehender Eigenanteile zu refinanzieren. Darüber hinaus wurden keine Festlegungen getroffen. Die Kreise sollten weiterhin die Möglichkeit haben, entsprechend den Verhältnissen vor Ort flexibel zu reagieren.

Die Mehrzahl der Stadt- und Landkreise hat als Folge der Sparmaßnahme ihre jeweilige Satzung über die

Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten geändert und zum Ausgleich des auf den Kreis entfallenden Kürzungsbetrags Eigenanteile für bestimmte oder für alle Schularten erhöht bzw. neue Eigenanteile eingeführt.

Seit dem 1. Oktober 2002 hat der Landkreis Lörrach die Eigenanteile für die Beförderung der Schüler weiterführender Schulen auf 28,50 € monatlich festgesetzt. Grund- und Hauptschüler waren damals von der Zahlung von Eigenanteilen befreit. Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 hat der Landkreis Lörrach die Satzung zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten geändert und Eigenanteile für Hauptschüler in Höhe von 15 € monatlich neu eingeführt. Für die Beförderung von Grundschulern werden weiterhin keine Eigenanteile erhoben.

Ergänzend hat der Landkreis Lörrach darauf hingewiesen, dass in seiner Satzung Sozialregeln enthalten sind. Danach müssen Familien den Eigenanteil nur für höchstens zwei Kinder zahlen. Weitere Kinder in der Familie sind von Eigenanteilen befreit. Außerdem sind Befreiungstatbestände für behinderte Schüler vorgesehen. Darüber hinaus können Familien, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, den Eigenanteil aufzubringen, von der Zahlung befreit werden.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) räumt in § 18 Abs. 2 Nr. 2 den Stadt- und Landkreisen ausdrücklich das Recht ein, durch Satzung Höhe und Verfahren der Erhebung von Eigenanteilen zu bestimmen. Dabei wird die Erhebung von Eigenanteilen nicht auf bestimmte Schularten beschränkt. Der Erhebung von Eigenanteilen für Grund- und Hauptschüler stehen weder verfassungsrechtliche noch andere gesetzliche Regelungen entgegen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat hierzu in seiner Entscheidung vom 7. November 1995, Az.: 9 S 1848/93, festgestellt, dass trotz der bestehenden Schulpflicht für Grund- und Hauptschüler kein Rechtsanspruch auf eine kostenlose Beförderung bestehe. Ausdrücklich weist der VGH darauf hin, dass allein der Umstand, dass die Konzentration der Hauptschulen in größeren Orten den Schulweg für Hauptschüler in vielen Gemeinden verlängere und eine Schülerbeförderung erst notwendig gemacht habe, keine Rechtspflicht auf volle Übernahme der Schülerbeförderungskosten begründe. Aus der historischen Entwicklung und der für Grund- und Hauptschulen bestehende Schulpflicht folge lediglich, dass diese Schülergruppe in der Frage der Übernahme der Schülerbeförderungskosten nicht notwendig mit Schülern von Realschulen und Gymnasien gleichgestellt werden müsse.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für Grund- und Hauptschüler, die aufgrund der Auswirkung der Schulreform mit der Schließung kleinerer Grundschulen eine Grundschule außerhalb des Wohnorts besuchen.

Tatsächlich werden aufgrund der Satzung des Landkreises Lörrach Grund- und Hauptschüler weiterhin besser gestellt als z. B. Schüler an Realschulen und Gymnasien. Während Grundschüler von Eigenantei-

len befreit sind und Hauptschüler einen geringeren Eigenanteil in Höhe von 15 € monatlich ab 1. Januar 2004 zu tragen haben, gilt für Schüler der anderen weiterführenden Schulen ein Eigenanteil in Höhe von 28,50 € monatlich.

Dem Begehren der Petition, die Zuweisungen des Landes für die Schülerbeförderungskostenerstattung zu erhöhen, steht die schwierige Haushaltslage des Landes entgegen. Im Entwurf des Haushalts 2004 sind angesichts der aktuellen Entwicklung der Steuereinnahmen umfangreiche Sparmaßnahmen zum Haushaltsausgleich unumgänglich. Hierzu sind neben Einsparungen von 200 Mio. € bei den Personalausgaben und 595 Mio. € im Bereich der Ressorthaushalte auch Kürzungen im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs vorgesehen. Zusätzlich ist im Entwurf des Haushalts 2004 noch eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme um 500 Mio. € auf 1,8 Mrd. € vorgesehen.

Gleichwohl verfolgt das Land eine familienfreundliche Politik, und Einschnitte bei den Leistungen zugunsten der Familien und Kinder werden soweit wie möglich vermieden. So wurde z. B. das Landeserziehungsgeld trotz aller Sparzwänge als freiwillige Leistung des Landes bis heute erhalten.

Die Petition ist durch die Befreiung der Grundschüler im Landkreis Lörrach von der Zahlung von Eigenanteilen zum Teil erledigt. Im Übrigen kann der Petition aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit sie sich gegen die Einführung von Eigenanteilen für Grundschüler wendet. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Sitzmann

19. Petition 13/3191 betr. Strafvollzug

Der Petent verbüßt derzeit im geschlossenen Vollzug eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Der Zweidritteltermin ist am 9. September 2004, der Endstrafentersin ist auf den 9. Oktober 2006 notiert.

In seiner Eingabe vom 1. Oktober 2003 trägt der Petent im Wesentlichen vor, er werde in der Justizvollzugsanstalt aufgrund der von ihm verübten Straftat seitens der Mitgefangenen drangsaliert und sei verbalen Anfeindungen eines Bediensteten ausgesetzt.

Er begehrt insbesondere Unterbringung in einem Einzelhaftstraum, Zellenarbeit und die unverzügliche Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg.

Gefangene, die wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt sind, stehen im Allgemeinen auf

einer unteren Stufe der „Gefängnishierarchie“ und können einzelnen Schikanen durch Mithäftlinge ausgesetzt sein.

Beim Petenten kommt hinzu, dass es sich um einen sehr ängstlichen Menschen handelt. Weil er Repressalien befürchtet, nimmt er z.B. nicht am Hofgang und nur eingeschränkt an Freizeiten teil.

Die Justizvollzugsanstalt hält wegen seiner Straftat und dieser Persönlichkeitsstruktur eine Sozialtherapie für indiziert.

Eine konkrete Gefährdungssituation konnte der zuständige Vollzugsleiter trotz laufender Gespräche mit dem Petenten und verschiedener Rückfragen bei mehreren Mitarbeitern ab Mai diesen Jahres nicht feststellen.

Dennoch wurde dem Wunsch des Petenten entsprochen und der Zellengenosse, vor dem er sich fürchtete, am 2. Juni 2003 in einen anderen Haftraum verlegt. Ferner wurde dem Petenten angeboten, ihn bis zur Aufnahme in der Sozialtherapeutischen Anstalt (voraussichtlich Mai 2004) von der Außenstelle in die Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt oder in die Justizvollzugsanstalt W. zu verlegen. Er hat sich für die erstere Variante entschieden und wurde am 25. November 2003 in einer Einzelzelle der Hauptanstalt untergebracht; besondere Vorkommnisse sind bislang nicht zu verzeichnen.

Eine frühere Aufnahme in der Sozialtherapeutischen Anstalt ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen behandlungsbedürftigen Gefangenen in vergleichbaren Situationen nicht möglich. Hinsichtlich des Transports dorthin und der dortigen Unterbringung können zum jetzigen Zeitpunkt naturgemäß noch keine Angaben gemacht werden.

Auch dem Wunsch des Petenten, Zellenarbeit zugeteilt zu bekommen, kann nicht entsprochen werden. Damit würde nicht nur einer weiteren Vereinsamung Vorschub geleistet. Er erhielt dadurch auch eine Sonderstellung, die andere Gefangene auf ihn aufmerksam machen und möglicherweise Anfeindungen noch provozieren würden.

Soweit der Petent vorträgt, ein Bediensteter habe ihn beleidigt, wollte er im Gespräch mit dem Vollzugsleiter keinen Namen nennen.

Der nach den vagen Angaben des Petenten infrage kommende langjährige Stockwerksbeamte hat zwar manchmal eine etwas umgangssprachliche Ausdrucksweise, ist aber bei Gefangenen geschätzt und hat bislang keinerlei Anlass zu Beanstandungen gegeben. Er versicherte dem Vollzugsleiter auf Nachfrage, den Petenten stets korrekt behandelt zu haben. Es besteht kein Anlass, diese Versicherung in Zweifel zu ziehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit die Unterbringung in einem Einzelhaftstraum begehrt wird. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Sitzmann

20. Petition 13/3574 betr. Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Die Petenten begehren sowohl aus gesundheitlichen Gründen als auch im Hinblick auf bessere Versorgungsmöglichkeiten eine Unterbringung in der Gemeinde B. oder der Stadt F., anstatt in der Gemeinde E., in der sie im Wege der Anschlussunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz untergebracht sind.

Bei den Petenten, einem Ehepaar, handelt es sich um jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion im Alter von 65 und 71 Jahren. Sie wurden im Mai 2002 in der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in K. aufgenommen und im Juni 2002 dem Landkreis B. zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt.

Das Landratsamt B. brachte die Petenten in der Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in der Gemeinde B. unter.

Die Petenten wurden in der Folgezeit mehrfach darauf hingewiesen, dass sich die Unterbringung in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz richtet und das Nutzungsverhältnis daher befristet ist.

Mitte Dezember 2002 teilte das Regierungspräsidium die Petenten dem Landkreis B. zur Anschlussunterbringung in einer Gemeinde zu. Das Landratsamt setzte die Zuteilungsentscheidung des Regierungspräsidiums zunächst nicht um, sondern gab den Petenten weitere Gelegenheit, sich selbst eine Wohnung zu suchen.

Im September 2003 wies das Landratsamt B. die Petenten nochmals auf die Rechtslage hin. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft lediglich für die Dauer von sechs Monaten gestattet ist und dieser Zeitraum bereits im Dezember 2002 abgelaufen und an sich eine Einbeziehung in die Anschlussunterbringung erforderlich sei. Die Petenten wurden eindringlich gebeten, sich intensiv um eine Wohnung zu bemühen und hierbei auch die Hilfe der Sozialbetreuung sowie der Jüdischen Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Nachdem die Bemühungen der Petenten um eine Wohnung weiterhin erfolglos blieben, wurden die Petenten vom Landratsamt B. im November 2003 schriftlich unterrichtet, dass die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft Mitte Januar 2004 beendet würde, für sie aber in der benachbarten Gemeinde E. eine Wohnung im Wege der Anschlussunterbringung vorhanden sei.

Anfang Januar 2004 baten die Petenten, ihnen eine Nachfrist von einigen Monaten zur Wohnungssuche in der Gemeinde B. oder in der Stadt F. einzuräumen. Gleichzeitig legten sie ein Attest eines Internisten vor, in dem bestätigt wird, dass der Petent unter erhöhtem Blutdruck und einer Herzrhythmusstörung der linken Herzkammer leide. Aufgrund dieser Erkrankungen sei es wünschenswert, dass der Patient in engem ärztlichem Kontakt bleibe und ggf. ein lebensrettender kurzfristiger Transport in ein nahe gelegenes Herzzentrum möglich sei.

Da eine Unterbringungsmöglichkeit der Petenten in der Gemeinde B. selbst nicht gegeben war und auch die Stadt F. eine Übernahme der Petenten ablehnt, hielt das Landratsamt B. an seiner Zuteilungsentscheidung fest. Seit Mitte Januar 2004 sind die Petenten in der Gemeinde E., in einer vollmöblierten Wohnung, die mithilfe der Gemeinde gefunden wurde, untergebracht.

Jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion werden nach einem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen und nach dem für die Verteilung von Asylbewerbern maßgeblichen Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Die nach dieser Quote von Baden-Württemberg aufzunehmenden jüdischen Emigranten werden seit April 1999 entsprechend den Intentionen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) grundsätzlich gleichmäßig auf die Stadt- und Landkreise zur vorläufigen Unterbringung verteilt, um eine ausgewogene und gerechte Verteilung der Soziallasten zu gewährleisten.

Eine rechtliche Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften besteht für die jüdischen Emigranten jedoch nicht, sie genießen grundsätzlich Freizügigkeit. Zuteilung und vorläufige Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sind lediglich ein Angebot, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Dies hat allerdings für die betroffenen Personen zur Folge, dass sie nicht als obdachlos anzusehen sind, wenn sie dieser Zuteilung und diesem Angebot nicht folgen und sich für einen Aufenthalt an einem anderen Ort entscheiden.

Unter Integrationsgesichtspunkten besteht die Zielsetzung in einer möglichst frühen Versorgung mit eigenem Wohnraum. Für die jüdischen Emigranten ist die Dauer der vorläufigen Unterbringung deshalb grundsätzlich auf sechs Monate begrenzt (§ 7 Abs. 7 FlüAG). Sollte es in begründeten Einzelfällen, z. B. zum Abschluss eines begonnenen Integrations Sprachkurses erforderlich sein, kann eine Verlängerung um bis zu sechs weitere Monate erfolgen. Mit Ablauf der vorgesehenen Nutzungszeit werden die jüdischen Emigranten, soweit sie nicht selbst Wohnraum gefunden haben, einer Gemeinde zur Anschlussunterbringung zugewiesen (§ 12 FlüAG).

Die Petenten waren bis zur Zuteilung in die Anschlussunterbringung 19 Monate in der Gemeinschaftsunterkunft in der Gemeinde B. untergebracht. Damit wurde die für jüdische Emigranten vorgesehene Verweildauer in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung um über ein Jahr überschritten. Vor dem Erfahrungshintergrund, dass der Integrationsprozess in einem Umfeld mit eigenem Wohnraum erfolgreicher verläuft, war ein weiteres Zuwarten nicht mehr zu rechtfertigen.

Nachdem Unterbringungsmöglichkeiten in der Gemeinde B. selbst und auch in der Stadt F. nicht bestanden, ist die Auswahl der Gemeinde E. für die Anschlussunterbringung nicht zu beanstanden. Die Gemeinde E. liegt in unmittelbarer Nähe der Gemeinden H. (3 km) und B. (7 km); beide Orte sind mit Bus erreichbar. Die ärztliche Grundversorgung ist in der Ge-

meinde E. sichergestellt; die Notfallversorgung über den Rettungsdienst landkreisweit organisiert. Auch die ortsnahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist gewährleistet. So befinden sich in unmittelbarer Nähe der Wohnung (ca. 100 bis 200 m entfernt) ein Bäckereibetrieb, eine Metzgerei und ein Drogeriemarkt. Weiter gehende Einkäufe können in Supermärkten in den Gemeinden H. oder B. getätigt werden.

Zur Glaubensausübung können die Petenten von den nahe gelegenen Gemeinden H. und B. per Bahn in die Stadt F. gelangen und die dortige Synagoge besuchen.

Nach Auskunft der Jüdischen Gemeinde orientieren sich die Petenten eher nach der Stadt F. als nach der Gemeinde B. Ihnen wurden von der Jüdischen Gemeinde bereits Adressen genannt, wo sie sich zur Unterstützung der Wohnungssuche hinwenden können. Auch die Stadt F., die dann Sozialhilfeträger würde, wird einem Wohnsitzwechsel die Unterstützung dann nicht versagen, wenn eine sozialhilferechtlich angemessene Wohnung gefunden wird.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Sitzmann

21. Petition 13/3483 betr. Strafvollzug

Der Petent befindet sich derzeit auf Anordnung des Amtsgerichts vom 27. August 2003 in der Justizvollzugsanstalt S. in Untersuchungshaft.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2004 hat die Staatsanwaltschaft T. Anklage bei der Großen Strafkammer des Landgerichts T. wegen zwei Vergehen des gemeinschaftlichen Diebstahls, einem Vergehen des versuchten gemeinschaftlichen Diebstahls und eines Verbrechens des gemeinschaftlichen schweren Raubes erhoben. Termin zur Hauptverhandlung ist noch nicht bestimmt.

Die Mutter des Petenten bittet in ihrer Eingabe darum, ihren Sohn nach einer Verurteilung in eine Justizvollzugsanstalt in der Nähe ihres Wohnortes zu verlegen, damit sie – selbst gesundheitlich beeinträchtigt – ihm Hilfestellung geben könne. Der Petent bittet ergänzend um Zuweisung eines Arbeitsplatzes als Schlosser oder Pferdewirt mit Beginn der Strafhaft.

Vor einer rechtskräftigen Verurteilung kann keine Aussage darüber getroffen werden, in welcher Justizvollzugsanstalt der Petent eine eventuelle Strafe zu verbüßen haben wird.

Sollte nach einer rechtskräftigen Verurteilung die verbleibende Strafdauer mehr als 15 Monate betragen, wird nach der geltenden Regelung die Einweisungskommission bei der Justizvollzugsanstalt S. im Rah-

men eines Einweisungsverfahrens prüfen, welche Justizvollzugsanstalt des Landes am besten für die Behandlung des Gefangenen geeignet ist. Hierbei kommen der Bindung zur Mutter und berufliche Angebote der Justizvollzugsanstalten erhebliches Gewicht zu.

Sollte die zu verbüßende Strafe weniger als 15 Monate betragen, würde der Petent nach dem derzeit gültigen Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg entsprechend seinem Wohnort zunächst in die Justizvollzugsanstalt Ro. eingewiesen. Auf einen entsprechenden Antrag hin würde eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Ra. geprüft werden. Auch dabei sind familiären Beziehungen und Beschäftigungsmöglichkeiten von Bedeutung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeholfen werden. Im Übrigen erfolgt im Falle einer entsprechenden Verurteilung durchaus eine Berücksichtigung im Sinne des Petitionsbegehrens.

Berichterstatter: Zimmermann

22. Petition 13/3773 betr. Strafvollzug

Mit seiner weiteren Eingabe wendet sich der Petent gegen:

1. das Urteil des Amtsgerichts vom 26. November 2002,
2. die von dem Petenten behauptete Untätigkeit der Betriebsleiter der Anstaltsdruckerei wegen angeblichen Mobbings im Jahr 2002,
3. die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt im Zusammenhang mit dem Verlust seiner Holzmechanikerlehrstelle im Oktober 2002,
4. die von dem Petenten behauptete mangelhafte Förderung seines Fernlehrgangs,
5. eine Haftraumkontrolle am 28. Februar 2003,
6. die Nichtaushändigung von unerlaubten Briefbeilagen am 22. Mai 2003,
7. eine von dem Petenten behauptete Körperverletzung durch einen Vollzugsbediensteten,
8. einen von dem Petenten behaupteten nachteiligen Aktenvermerk des Bereichsdienstleiters,
9. die Überwachung ausgehender Gefangenenpost an Gerichte,
10. die Änderung der Ausführungspraxis der Justizvollzugsanstalt,
11. das Verbot einer Umfrage der Gefangenenvertretung unter den Gefangenen zu einzelnen Bediensteten der Anstalt,

12. die Abschaffung von Warmhalteplatten in den Hafräumen mit Wirkung vom 30. November 2001.

Zu 1.:

Ausweislich des Urteils des Amtsgerichts vom 26. November 2002 hatte Obersekretär im Justizvollzugsdienst K. am 21. Mai 2002 gegen 15.45 Uhr dem Petenten einen ablehnenden Bescheid seiner damaligen Abteilungsleiterin eröffnet. Noch während der Eröffnung verließ der Petent das Dienstzimmer und äußerte sich im Hinausgehen beleidigend über die Abteilungsleiterin. Der Petent wurde deshalb wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu jeweils 2 EUR verurteilt. Außerdem wurde der Petent mit drei Tagen Arrest unter Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle diszipliniert.

Zu 2.:

Mit Verfügung vom 7. Februar 2002 wurde der Petent dem Betrieb „Druckerei“ zugeteilt. Dort kam es zu ernsthaften Auseinandersetzungen des Petenten mit einem Mitgefangenen. Am 20. Juni 2002 bedrohte der Petent unter anderem einen Mitgefangenen massiv. Am 21. Juni 2002 kam es erneut zu einer schwerwiegenden Auseinandersetzung.

Aufgrund der durchgeführten Ermittlungen konnte dem Petenten aber nicht mit hinreichender Sicherheit ein Fehlverhalten nachgewiesen werden, das eine Ablösung von dem Betrieb gerechtfertigt hätte. Daher durfte der Petent nach einer Unterredung mit dem Werkdienstleiter die Arbeit in der Druckerei wieder aufnehmen.

Zu 3.:

Hierzu wird auf Nr. 2 der Landtagsentscheidung zur vorangegangenen Petition 13/3084 (Drucksache 13/2626, lfd. Nr. 33) Bezug genommen.

Zu 4.:

Am 12. September 2002 beantragte der Petent beim Pädagogischen Dienst die Zulassung zum Fernlehrgang beim Fernlehrinstitut ILS, Studienrichtung „Meister im Maurer- und Betonbauerhandwerk“ im Rahmen der Freizeit.

Der Petent unterzeichnete mit diesem Antrag eine Erklärung, nach der durch die genannte Fortbildungsmaßnahme seine Arbeitspflicht unberührt bleibt.

Unter dem 16. Dezember 2003 ersuchte der Petent um ein persönliches Gespräch bei dem für ihn zuständigen Abteilungsleiter unter anderem wegen der Gewährung von Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG und wegen der Finanzierung weiterer Fachbücher für das Jahr 2004 von seinem Überbrückungsgeld. Dem Petenten wurde in einem Gespräch am 18. Dezember 2003 eröffnet, dass er gegenwärtig nicht von der Arbeitspflicht freigestellt werde. Wegen der Beschaffung von Fachbüchern wurde dem Petenten zugesichert, dass für notwendige Fachliteratur auch Über-

brückungsgeld nach § 51 Abs. 3 StVollzG herangezogen werden könne. Dem Petenten wurde aber ohne konkrete Einzelfestlegung empfohlen, für die Beschaffung von Fachliteratur auch sein Hausgeld in Anspruch zu nehmen.

Bereits mit Verfügung vom 3. November 2003 hatte der Leiter der Arbeitsverwaltung den Antrag des Petenten auf Freistellung von der Arbeitspflicht, die Voraussetzung für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG ist, abgelehnt. Gleichzeitig wurde dem Petenten angeboten, in der Anstaltsmaureri zu arbeiten, um von dort während des Fernlehrgangs berufsspezifisch betreut werden zu können. Dies wurde von dem Petenten abgelehnt. Der Petent hat hiergegen bei der Strafvollstreckungskammer Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Dieser wurde mit Beschluss vom 2. Februar 2004, soweit er die Ablehnung von Ausbildungsbeihilfe betrifft, als unbegründet, soweit er die Freigabe von Überbrückungsgeld zur Finanzierung von Fachliteratur betrifft, als unzulässig zurückgewiesen.

Die Vollzugsanstalt weist darauf hin, dass sie den Ausbildungswünschen des Petenten nach Maßgabe vorhandener Möglichkeiten und unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit ausreichend Rechnung getragen hat. So konnte der Petent am EDV-Kurs teilnehmen. Außerdem wurde ihm die Teilnahme am Elementarkurs in Deutsch und Mathematik ermöglicht.

Zu 5.:

Hierzu wird auf Nr. 3 der Landtagsentscheidung zur vorangegangenen Petition 13/3084 (Drucksache 13/2626, lfd. Nr. 33) Bezug genommen.

Zu 6.:

Hierzu wird auf Nr. 4 der Landtagsentscheidung zur vorangegangenen Petition 13/3084 (Drucksache 13/2626, lfd. Nr. 33) Bezug genommen.

Zu 7.:

Die Justizvollzugsanstalt erhielt von der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 19. August 2003 einen Strafbefehlentwurf in dem dem Petenten zur Last gelegt wird, am Abend des 25. Mai 2003 gegenüber Obersekretär im Justizvollzugsdienst L., bewusst wahrheitswidrig geäußert zu haben, dieser habe den Petenten kurz zuvor mit einem Schlüsselbund gegen die Stirn geschlagen und dadurch eine blutende Verletzung verursacht. Tatsächlich war der Petent von dem Justizbediensteten nicht geschlagen worden. Der Petent hatte sich vielmehr auf andere Weise die besagte Verletzung an der Stirn zugezogen. Dem Petenten wird daher eine Verleumdung nach § 187 StGB zur Last gelegt. Eine rechtskräftige Entscheidung hierzu ist noch nicht ergangen.

In einem weiteren Strafbefehlentwurf wird dem Petenten vorgeworfen, am 6. Juni 2003 Amtsinspektor im Justizvollzugsdienst D. verbal massiv gedroht zu haben. Auch hierzu liegt noch keine rechtskräftige Entscheidung vor.

Bei der Staatsanwaltschaft ist ein weiteres Verfahren gegen den Petenten wegen falscher Verdächtigung anhängig. Der Petent behauptete gegenüber dem Leiter der Justizvollzugsanstalt in einer Anhörung am 27. Januar 2004, dass ihn Hauptsekretär im Justizvollzugsdienst D. bei einer Kontrolle nicht nur abgetastet, sondern ihm auch in den Schritt gefasst habe. Auf seine Beschwerde habe der Beamte unangemessen geantwortet. Daraufhin erstattete Hauptsekretär im Justizvollzugsdienst D. unter dem 9. Februar 2004 bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige.

Zu 8.:

Der seinerzeit für den Petenten zuständige Bereichsdienstleiter hielt in einem von ihm als Aktennotiz bezeichneten Vermerk vom 6. Juni 2003 tatsächlich fest, dass er den Petenten für „hochgradig gefährlich“ einschätzte.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen darauf, dass der Petent am 26. Juli 2000 während der Haftbefehlseröffnung und nach der Ankündigung des Haftrichters, den Haftbefehl erlassen zu wollen, sich der Petent entschloss, sich an dem Richter zu rächen und ihn zu töten. Er musste nämlich feststellen, dass seinen Unschuldsbeteuerungen nicht geglaubt worden war. Daraufhin griff er den Richter mit einem Brieföffner an, den er an den Hals des Opfers setzte. Die Gefährlichkeitseinstufung hat der Bedienstete somit nicht willkürlich getroffen. Auch nach hiesiger Einschätzung ist der Petent unter bestimmten Umständen als besonders gefährlich einzustufen.

Zu 9.:

Ausgehende Post der Gefangenen an das Oberlandes- und Landgericht sowie an die Staatsanwaltschaft können verschlossen zur Weiterleitung abgegeben werden. Eine entsprechende Änderung der Hausordnung ist in Vorbereitung. Diese Regelung beruht auf der Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 28. Januar 2004. Allerdings werden derartige Briefsendungen weiterhin einer Kontrolle unterzogen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Sicherheitsbelangen der Anstalt bestehen oder wenn eine Kontrolle zum Zwecke der Behandlung des Gefangenen erforderlich erscheint.

Zu 10.:

Mit Verfügung vom 26. November 2003 ordnete der Leiter der Justizvollzugsanstalt an, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 Ausführungen nur für eine maximale Zeitdauer von acht Stunden und im Vollzugsplan vorgesehene Regelausführungen nur noch einmal jährlich zu gewähren. Soweit in der Vollzugsplanung mehr als zwei Ausführungen jährlich vorgesehen sind, halbiert sich künftig die vorgesehene Zahl der Ausführungen. Die Vollzugspläne werden insoweit abgeändert. Hintergrund für diese Entscheidung ist die Personalsituation der Justizvollzugsanstalt, die personalaufwändige Ausführungen im bisherigen Umfang nicht mehr zulässt.

Zu 11.:

Die Gefangenvertretung ersuchte um Genehmigung einer Umfrage unter den Gefangenen zum psychologischen- und Sozialdienst, die die Beurteilung von einzelnen, namentlich bezeichneten Vollzugsbediensteten der Fachdienste zum Gegenstand hatte. Da die Umfrage unter Umständen eine Bloßstellung einzelner Bediensteter zur Folge gehabt hätte, wurde die Umfrage abgelehnt. In der Sitzung der Gefangenvertretung vom 12. März 2004, der der Petent seit der letzten Wahl zur Gefangenvertretung im Jahr 2003 angehört, wurde eine Umfrage in anonymisierter Form zugelassen.

Zu 12.:

Mit Verfügung vom 14. November 2001 widerrief der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Genehmigungen zum Besitz und zur Nutzung von Warmhalteplatten auf den Hafträumen. Die vorhandenen Warmhalteplatten mussten bis zum 30. November 2001 daher aus den Hafträumen herausgegeben und zur Habe des jeweiligen Gefangenen genommen werden. Diese Entscheidung wurde den jeweils besitzberechtigten Gefangenen bekannt gegeben.

Hintergrund für diese Anordnung war, dass ab 21. November 2001 im gesamten Bereich der Hauptanstalt auf vorportionierte Mahlzeitausgabe umgestellt wurde. Durch Bereitstellung in Thermowagen ist seither sichergestellt, dass Gefangene, die aus triftigen Gründen bei der Mittagessenausgabe nicht auf ihrem Haftraum anwesend sein können, die Mahlzeit warm erhalten, wenn sie auf ihren Haftraum zurückkehren. Entgegen der Behauptung des Petenten ist die Abschaffung der Warmhalteplatten im November 2001 nicht aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erfolgt, sondern beruhte auf der Umstellung der Mahlzeitausgabe.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass kein Anlass zur Beanstandung der Maßnahmen der Vollzugsanstalt besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

18. 05. 2004

Der Vorsitzende:

Döpfer